

**Innenausschuss**  
**Wortprotokoll**  
97. Sitzung

**Öffentliche Anhörung**

**am Mittwoch, 13. März 2013, von 13.30 Uhr bis 15.50 Uhr**  
**Jakob-Kaiser-Haus, Raum 1.302**  
**Dorotheenstraße 100/101, 10117 Berlin**

**Vorsitz: Wolfgang Bosbach, MdB**  
**Stv. Vors.: Frank Hofmann (Volkach), MdB**

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen  
zum

- a) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Memet Kiliç, Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur Streichung des Optionszwangs aus dem Staatsangehörigkeitsrecht

**BT-Drucksache 17/542**

- b) **Antrag der Abgeordneten Rüdiger Veit, Gabriele Fograscher, Petra Ernstberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**

Staatsangehörigkeitsrecht modernisieren – Mehrfache bzw. doppelte Staatsbürgerschaft ermöglichen

**BT-Drucksache 17/7654**

**c) Antrag der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Diana Golze, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

Für gleiche Rechte – Einbürgerungen erleichtern

**BT-Drucksache 17/12185**

einschließlich der  
**Ausschussdrucksachen 17(4)539, 17(4)539 A**

	<u>Seite</u>
<b>I. Anwesenheitsliste</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder des Deutschen Bundestages</li> <li>• Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen</li> </ul>	5
<b>II. Sachverständigenliste</b>	7
<b>III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten</b>	8
<b>IV. Protokollierung der Anhörung</b> Bandabschrift	9
<b>V. Anlage A:</b>	
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen - Ausschussdrucksachen-Nr.: 17(4)674 A ff -	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz</b> Julius-Maximilians-Universität Würzburg – 17(4)674 A</li> <li>• <b>Prof. Dr. Thomas Groß</b> Universität Osnabrück – 17(4)674 B</li> <li>• <b>Hubert Heinhold</b> Rechtsanwalt, München – 17(4)674 C</li> <li>• <b>Dr. phil. habil. Stefan Luft</b> Privatdozent, Universität Bremen – 17(4)674 D</li> <li>• <b>Martin Jungnickel</b> Regierungspräsidium Darmstadt – 17(4)674 E</li> <li>• <b>Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner</b> Universität Konstanz – 17(4)674 F</li> </ul>	51 55 59 69 75 81

## **Anlage B:**

Weitere Stellungnahme

- **Deutscher Anwaltverein**, Berlin – 17(4)51

97

# **I. Anwesenheitsliste Mitglieder des Deutschen Bundestages**

**Bundesregierung**

**Bundesrat**

**Fraktionen und Gruppen**

## **II. Liste der Sachverständigen für die Öffentliche Anhörung am 13. März 2013**

1. Prof. Dr. Thomas Groß                      Universität Osnabrück
2. Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner      Universität Konstanz
3. Hubert Heinhold                              Rechtsanwalt, München
4. Martin Jungnickel                              Regierungspräsidium Darmstadt
5. Dr. phil. habil. Stefan Luft                  Privatdozent, Universität Bremen
6. Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz      Julius-Maximilians-Universität Würzburg

### **III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten**

<b><u>Sprechregister der Sachverständigen</u></b>	Seite
<b>Prof. Dr. Thomas Groß</b>	9, 34, 40
<b>Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner</b>	11, 21, 23, 24, 28, 30, 33, 42, 43, 44, 49
<b>Hubert Heinhold</b>	13, 35, 41
<b>Martin Jungnickel</b>	15, 25, 26, 37, 38, 45, 48
<b>Dr. phil. habil. Stefan Luft</b>	16, 21
<b>Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz</b>	18, 30, 46

#### **Sprechregister der Abgeordneten**

<b>Vors. Wolfgang Bosbach</b>	9, 11, 13, 15, 16, 18, 20, 24, 25, 26, 27
<b>Frank Hofmann (Volkach)</b>	37, 42, 47, 50
<b>Abg. Ingo Wellenreuther</b>	20
<b>BE Rüdiger Veit</b>	22, 23, 24, 26, 44
<b>BE Hartfrid Wolff (Rems-Murr)</b>	27, 30
<b>Abg. Sevim Dagdelen</b>	31, 38
<b>BE Memet Kilic</b>	39, 43, 44
<b>Abg. Daniela Kolbe (Leipzig)</b>	47
<b>Abg. Serkan Tören</b>	47

#### **IV. Protokollierung der Anhörung**

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen. Ich bitte zunächst alle um Entschuldigung dafür, dass es ein paar Minuten länger gedauert hat, aber wir hatten nach der Sitzung des Innenausschusses, die bis 13:00 Uhr gedauert hat, noch einiges zu klären. Ich eröffne die heutige Sachverständigenanhörung, die einen Zeitrahmen von 13:30 bis 15:30 Uhr hat. Ich bitte schon vorab um Entschuldigung, dass ich selber kurz vor 15:00 Uhr gehen muss, so dass der Kollege Frank Hofmann (Volkach) die Leitung der Veranstaltung übernehmen wird, weil ich eine Besuchergruppe habe. Insgesamt drei Bundestagdrucksachen, ein Gesetzentwurf und zwei Anträge sind hier Gegenstand der Beratungen. Ich darf mich sehr herzlich bei den Sachverständigen bedanken, die unserer Einladung gefolgt sind, um uns bei der Beratung des Gesetzentwurfs und bei der Beratung der beiden hier in Rede stehenden Anträge zu unterstützen. Für die Bundesregierung darf ich Herrn Staatssekretär Dr. Christoph Bergner begrüßen. Für die eingegangenen Stellungnahmen darf ich mich schon herzlich bedanken. Sie sind verteilt worden und sie werden zum Bestandteil des Protokolls dieser Veranstaltung. Wir werden von der heutigen Sitzung ein Wortprotokoll erstellen. Dieses Wortprotokoll wird Ihnen zur Korrektur übersandt, damit Sie noch die ein oder andere sprachliche Glättung vornehmen können oder Unklarheiten beseitigen können. Das, was Sie uns schon schriftlich gegeben haben plus die Erläuterungen am heutigen Nachmittag, das, was Sie uns eingangs vortragen und dann die Frage- und Antwortrunde, werden Bestandteil einer Gesamtdrucksache des Deutschen Bundestages und damit Beratungsgegenstand in den Ausschüssen und im Plenum selber. Darüber hinaus wird diese Veranstaltung hier im Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestages übertragen. Zu Beginn der Sachverständigenanhörung darf ich die Sachverständigen bitten, die einleitenden Bemerkungen auf fünf Minuten zu konzentrieren. Ich weiß, das ist nicht immer einfach. Sie wissen viel mehr, als man in fünf Minuten unterbringen kann und trotzdem versuchen wir es einmal. Ich verspreche Ihnen, dass auch nichts von dem verloren geht, was Sie als wichtig erachten. Bei der Beantwortung der Fragen, die anschließend von Seiten der Berichterstatter der Fraktionen des Deutschen Bundestages an Sie gerichtet werden, geht mit Sicherheit nichts verloren. Das sind sozusagen geschäftsleitenden Bemerkungen. Als ersten Sachverständigen darf ich Prof. Dr. Thomas Groß von der Universität Osnabrück aufrufen. Sie haben das Wort, bitte.

SV **Prof. Dr. Thomas Groß** (Universität Osnabrück): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bedanke mich für die Einladung, vor Ihnen sprechen zu dürfen. Es besteht, glaube ich, kein Zweifel, dass die

Staatsangehörigkeit ein zentraler Rechtsstatus ist. Sie ist von besonderer Bedeutung, weil viele weitere Rechte, insbesondere das demokratische Stammrecht, das Wahlrecht, von ihnen abhängig sind. Hanna Arendt hat sogar einmal gesagt: Die Staatsangehörigkeit ist ein Recht auf Rechte, von der die weiteren Rechte abhängig sind. Das haben wir inzwischen etwas relativiert, aber das ändert nichts daran, dass es um einen zentralen Rechtsstatus geht und deswegen ist es besonders wichtig, dass die entsprechenden Regeln über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit verfassungskonform und so klar und einfach wie möglich sind. Das ist aber bei der Optionsregelung, über die wir heute diskutieren, eindeutig nicht der Fall.

Es gibt gravierende verfassungsrechtliche Bedenken, die sich auf Art. 16 Abs. 1 GG stützen: Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist nur in Ausnahmefällen möglich und eine sachliche Rechtfertigung – um es ganz kurz zusammenzufassen – für die Optionsregelung ist angesichts der weitreichenden Duldung und Akzeptanz der Mehrstaatigkeit in anderen Bereichen des Staatsangehörigkeitsrechts nicht zu erkennen. Hinzu kommen gleichheitsrechtliche Bedenken. Manche verankern sie sogar in Art. 3 Abs. 3 GG, jedenfalls jedoch in Art. 3 Abs. 1 GG. Der allgemeine Gleichheitssatz ist auch verletzt, wenn man ohne hinreichenden sachlichen Grund bei der einen Gruppe der Mehrstaater, die auf *ius soli* zurückgeht, einen Optionszwang einführt, und bei allen anderen Fällen, insbesondere den Kindern aus binationalen Ehen, das nicht tut. Eine sachgerechte Differenzierung liegt hier nicht vor.

Weiter würde ich sagen, gerade in einer solchen zentralen Frage, von der so viel anderes abhängt, muss man sehr gute Gründe haben, um das Selbstverständnis der Betroffenen in solch gravierender Weise einzuschränken, dass man sie, die eben häufig zwischen zwei Ländern, zwischen zwei Identitäten und vielleicht auch zwischen zwei Loyalitäten stehen und die in der Regel gut kombinieren können, zu einer Entscheidung zwingt, die jedenfalls nach der Studie, die uns vorliegt, von der überwiegenden Mehrzahl von ihnen eigentlich abgelehnt wird. Warum macht man eine gesetzliche Regelung, die so stark in das Selbstverständnis der Betroffenen – und das sind mehrere Zehntausend in den nächsten Jahren, die davon betroffen sein werden – eingreift?

Die ursprüngliche Skepsis gegenüber Mehrstaatigkeit ist auch durch europarechtliche Einflüsse, neue Abkommen und generell die Entwicklung in Europa so stark relativiert worden, dass es keinen hinreichenden Grund für diesen Eingriff mehr gibt und eben auch keinen Verlust gegen den Willen der Betroffenen rechtfertigen kann. Spätestens seit der Aussetzung der Wehrpflicht sind – soweit ich das beurteilen kann – wirklich alle relevanten praktischen Hindernisse für die Mehrstaatigkeit ausgeräumt worden und eine Abschaffung der Optionsklausel wäre auch ein wesentlicher Beitrag zur Entbürokratisierung. Es wirft eine Fülle von Problemen auf, die Identifikation der Betroffenen, die Benachrichtigung der Betroffenen, die Beratung der Betroffenen, und auch aus den Ergebnissen der

Studie des BAMF ergibt sich, dass die Informationen nicht ausreichend klar sind, nicht alle Betroffenen erreichen, von vielen nicht verstanden oder nicht ernst genommen werden. Die Vorstellung, dass jetzt die Staatsangehörigkeit von vielen tausend Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Bürgerinnen und Bürger über Jahre hinaus strittig ist, das Wahlrecht bei vielen von einstweiligen Entscheidungen in Verwaltungsgerichtsprozessen abhängig ist und dann am Ende möglicherweise die gesamte Regelung vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden könnte, ist so unerfreulich und so eine schwierige Perspektive, dass allein das schon ein Grund wäre, die gesetzlichen Regelungen so schnell wie möglich zu vereinfachen. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Dr. Groß! Wenn jemand das Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht in Deutschland seit Jahrzehnten sachkundig bei der Arbeit des Deutschen Bundestages begleitet, dann ist das Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner von der Universität Konstanz. Herzlich willkommen, Sie haben das Wort!

SV **Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner** (Universität Konstanz): Ich möchte mich zunächst ganz kurz mit den verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Aspekten befassen. Im Gegensatz zu meinem Kollegen Herrn Prof. Dr. Groß bin ich nicht der Meinung, dass es verfassungsrechtliche Probleme gibt. Zentrales Argument: Das Bundesverfassungsgericht stellt in der Rechtsprechung für die Abgrenzung zwischen der verbotenen Entziehung und dem Verlust auf das Kriterium der freien Willensentscheidung als Vermeidbarkeit oder Beeinflussbarkeit der Entscheidung ab. Ich meine, die Optionsregelung beruht entscheidend darauf, dass der Einzelne durch die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit – und das ist der Regelfall, von dem der Gesetzgeber ausgeht – seine deutsche Staatsangehörigkeit behalten kann. Ausnahmen bestehen, unter den Voraussetzungen unter denen auch Einbürgerungswillige verpflichtet sind, ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben. Daran hat sich der Gesetzgeber orientiert und ich kann nicht sehen, warum das nun sachwidrig sein sollte. Eine kurze Bemerkung zum EU-Recht. Hier wird in der Diskussion die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, insbesondere im Fall Rottmann, erwähnt. In der Tat, der Europäische Gerichtshof hat bei der Befugnis der Mitgliedstaaten, über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit selbst zu entscheiden, also die Kompetenz der Mitgliedstaaten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten immer betont. Es wurde gesagt, dass es unter Umständen Grenzen gibt, im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wenn wir uns die Rechtsprechung des EuGH anschauen, dann wäre allenfalls ein Extremfall der willkürliche Verlusts der Unionsbürgerschaft eine solche Kategorie, an die man hier denken könnte. Ich bin der festen Überzeugung, dass die Rechtsprechung des EuGH, insbesondere im Fall Rottmann aber auch in den anderen Fällen, nichts dafür hergibt, dass die

Optionsregelung in diesem europarechtlichen Sinne als willkürlich qualifiziert werden könnte. Eine kurze Bemerkung zu den Problemen der Auslegung und Anwendung. Die Auslegung der Optionsregelung hat sich meines Erachtens an dem Begriff der Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit zu orientieren. Der Gesetzgeber hat ganz bewusst nicht nur auf diejenigen Unmöglichkeit- und Unzumutbarkeitsgründe hingewiesen, die bei der Einbürgerung anzuwenden sind, sondern er hat darüber hinaus auch noch den allgemeinen Begriff der Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit einer Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit in das Gesetz mit einbezogen. Ich meine, damit ist hinreichend der Fall erfasst, dass die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit unzumutbar oder unmöglich sein kann im Hinblick auf die spezifische Situationen derjenigen Personen – und insofern besteht ein Unterschied gegenüber Einbürgerungswilligen – die bereits als Deutsche in Deutschland aufgewachsen sind und zugleich mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben. Die spezifische Situation der „Optionskinder“ hat der Gesetzgeber durchaus gesehen und deshalb einen Reserve-Grund geschaffen, aus dem ausnahmsweise die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit unzumutbar sein kann.

Dass bestimmte praktische Anwendungsprobleme daraus resultieren können, haben wir immer gesehen als die Optionsregelung verabschiedet worden ist. Aber das was bisher vorliegt, meine ich, ist nicht ausreichend für die Argumentation, dass die Optionsregelung schlechterdings zu unanwendbaren oder unmöglich zu bewältigenden Schwierigkeiten führt. Es sind typische Anfangsschwierigkeiten, die bei jeder Verwaltungsregelung auftreten und ich glaube, man kann sie in den Griff bekommen. Ich habe in meinen schriftlichen Ausführungen dazu auch einiges gesagt.

Letzter Punkt – politisch gesprochen: Wenn man über eine Änderung der Optionsregelung nachdenkt, dann wäre die Abschaffung des Prinzips der Vermeidung der Mehrstaatigkeit eine Option. Generell, denn ich kann mir nicht recht vorstellen, dass es einen Sinn macht, bei der Optionsregelung eine isolierte Regelung zu machen und dann gleichzeitig, also für die Einbürgerung, am Prinzip der Vermeidung der Mehrstaatigkeit festzuhalten. Wenn man das macht, – das ist meines Erachtens eine politische Entscheidung – dann muss man allerdings einiges beachten. Hier kann man einerseits auf die Bedenken, – Herr Prof. Dr. Groß hat einen Teil schon erwähnt – die gegen eine Mehrstaatigkeit sprechen, verweisen. Ich meine, dass viele dieser Probleme lösbar sind. Alle Analysen zeigen auch, dass die rechtlichen Fragen doppelter Staatsangehörigkeit lösbar sind, aber ich denke, – und das scheint mir gewichtig zu sein – dass die Frage der generellen Akzeptanz von Mehrstaatigkeit nicht rein abstrakt anhand von rechtstheoretischen Konstrukten entschieden werden kann, sondern dass eine Reihe von Besonderheiten beachtet werden müssen.

Der eine Punkt, der mir in der Diskussion nicht hinreichend beachtet zu sein scheint, ist, dass wir eine Abschaffung der Wehrpflicht haben – und das betrifft insbesondere die türkisch-deutschen Doppelstaater. In Deutschland würde die Situation eintreten, dass ein großer Teil der türkischen Optionspflichtigen in diesem Alter zugleich zur türkischen Wehrpflicht herangezogen werden können. Ich überlasse es Ihrem Urteil, ob das im Sinne der deutschen Integrationspolitik integrationsfreundlich wäre.

Zweiter Punkt: Ich denke, dass die Ausübung politischer Mitwirkungsrechte durch Doppelstaater Probleme dann aufwerfen könnte, wenn sie - wie dies derzeit - bei einem beträchtlichen Teil türkischen Staatsangehörigen den Anschein hat, als Anknüpfungspunkt einer primären, auch staatsrechtlich relevanten Verbundenheit mit einem ausländischen Staats in den Vordergrund gestellt wird.

Das hat wiederum einen Berührungspunkt mit meinem dritten Punkt: Ich sehe jedenfalls bei der türkischen Regierung, – als Bestandteil der offiziellen türkischen, Staatsangehörigkeitspolitik – dass die Staatsangehörigkeit nicht nur als Ausdruck der kulturellen Verbundenheit mit dem Staat der Eltern mit dem ausländischen Staat verstanden wird, sondern dass die türkische Staatsangehörigkeit ganz bewusst als eine rechtliche Inpflichtnahme verstanden und als völkerrechtliche Legitimationsgrundlage, für diesen Kreis von Staatsangehörigen zu sprechen und die Stimme zu erheben, instrumentalisiert wird. Das erscheint mir durchaus im Hinblick auf eine deutsche Integrationspolitik problematisch zu sein. Das sind spezifische Aspekte im deutsch – türkischen Verhältnis; diese Aspekte müssen jedenfalls hinreichend beachtet werden, bevor man sich in einem „Schnellschuss“ dafür entscheidet, z. B. den Optionszwang bei der Optionsregelung aufzugeben. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner! Ich will ja nicht den Besserwisser geben, aber weil es zum zweiten Mal gesagt worden ist – zunächst auch von Herrn Prof. Dr. Groß – die Wehrpflicht ist nicht abgeschafft, die Wehrpflicht ist ausgesetzt. Das ist so ähnlich wie mit der Vermögenssteuer: Die soll nicht abgeschafft werden, sie soll nur nicht erhoben werden. Wir werden das nur deshalb machen, weil meine Professorinnen bei meinen Seminararbeiten früher immer so pingelig waren. Das ist jetzt eine gute Gelegenheit, Euch das einmal heimzuzahlen. Nächster Sachverständiger ist Herr Heinhold, Rechtsanwalt in München.

SV **Hubert Heinhold** (Rechtsanwalt, München): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, zunächst herzlichen Dank für die Gelegenheit, zu Ihnen sprechen zu dürfen. Nach § 3 Abs. 2 StAG erwirbt die Staatsangehörigkeit auch, wer seit 12 Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist, unabhängig davon, ob er daneben eine ausländische Staatsbürgerschaft hat. Nach § 29 StAG verliert unter bestimmten

Voraussetzungen ein deutscher Staatsangehöriger die deutsche Staatsangehörigkeit, obwohl er hier geboren ist und 23 Jahre hier gelebt hat. Nach § 8 StAG kann ein beispielsweise türkischer Staatsangehöriger je nach Situation zwischen sechs und acht Jahren eingebürgert werden, er kann aber dann nicht eingebürgert werden – laut Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – wenn er minderjährig ist. Dem steht der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatlichkeit im Wege. Wenn wir dann einen Unionsbürger haben, also z. B. einen bulgarischen Staatsangehörigen, kann dieser nach kürzester Zeit, z. B. nach drei Jahren im Falle Deutschverheiratung, unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit eingebürgert werden. Diese vier herausgegriffenen Beispiele aus dem Staatsangehörigkeitsrecht machen aus meiner Sicht zwei Dinge deutlich. Erstens: Es ist ungereimt. Es ist keine stringente Systematik vorhanden. Zweitens: Es herrscht eine Gerechtigkeitslücke, denn der betroffene Einbürgerungsbewerber oder Optionsdeutsche wird die feinen juristischen Unterschiede, die man zwischen den vier Instrumenten herstellen kann, nicht verstehen und nicht nachvollziehen können. Aus diesem Grund halte ich die Vorschläge, über die wir heute zu sprechen haben, vom Grundsatz her für begrüßenswert. Sie sind ein richtiger Schritt in die richtige Richtung, nämlich einerseits sind sie eine Erleichterung für diesen Problemkreis und andererseits lösen sie manche Probleme. Die Abschaffung der Optionspflicht ist aus mehreren Gründen zu begrüßen: Es gibt gewaltige Praktikabilitätsprobleme. Ich habe sie schriftlich im Einzelnen dargelegt. Wir werden damit die nächsten Jahre sehr viel Bürokratieaufwand haben. Wenn erst einmal 50.000 Fälle im Jahr zu bearbeiten sind, wir haben in etwa 100.000 Einbürgerungsfälle pro Jahr und es kommt ein Berg von 50.000 Fällen ab 2018, bei denen die Optionsregelung in Frage steht, hinzu, dann werden wir nicht nur das Personal aufstocken müssen, sondern wir werden viele Probleme haben. Es herrscht eine Gerechtigkeitslücke. Ich verweise auf die einleitenden Sätze. Diese Regelung wird die Länderunterschiede, die wir jetzt schon zwischen den einzelnen Bundesländern haben, weiter auseinander treiben. Ein Beispiel: Wenn Sie sich die Statistik im Hinblick auf die Mehrstaatigkeit bei türkischen Staatsangehörigen anschauen, sind im Bundesschnitt 27,7 Prozent der türkischen Staatsangehörigen Mehrstaater. Bayern hat 3,7 Prozent türkische Mehrstaater und Saarland – das ist ein Ausreißer – 69,2 Prozent, Hamburg oder Hessen liegen bei 37 Prozent. Es gibt gewaltige Unterschiede, die, weil die Türkei ohne Probleme und auch relativ rasch entlässt, nur aus unterschiedlichen Interpretationen der dort vorhandenen Generalbegriffe erklärbar sind. Bayern ist im Staatsangehörigkeitsrecht restriktiv – das kann ich aus Erfahrung bestätigen –, andere Länder sind da großzügiger. Diese Lücke wird weiter auseinanderklaffen. Das ist sicherlich nicht wünschenswert, wenn man von einem einheitlichen Staat der Bundesrepublik Deutschland träumt. Ich stimme Herrn Prof. Dr. Dr. Hailbronner zu: Wenn man die Optionsregelung ändern bzw. aufheben möchte, muss man in Konsequenz auch auf die Aufgabe Mehrstaatigkeitsregelungen

verzichten. In der Tat sind mehr als 50 Prozent der Eingebürgerten Mehrstaater. Es ist nur noch eine Minderheit, von der wir die Aufgabe der Mehrstaatigkeit verlangen. Die Quote wird zunehmen, schlicht und einfach durch die jetzt schon vorhandene Optionsregelung und durch die Globalisierung. Wir werden in zwei, drei Jahren die Situation haben, dass wir nur noch 20 bis 30 Prozent Leute haben, von denen wir die Aufgabe der Mehrstaatigkeit verlangen. Das ist dann in der Tat ein rechtliches Problem der Ungleichbehandlung. Die beiden Regelungen, Streichung der Optionsregelung und Hinnahme der Mehrstaatigkeit, unterstütze ich voll. Sie sind juristisch richtig, verfassungsrechtliche Zweifel sind vorhanden. Ich weise noch auf ein Problem hin: Bei den Optionsdeutschen, die 23 Jahre lang in Deutschland gelebt haben, und jetzt z. B. aus Schlamperei, weil sie ihre Adresse nicht hinterlassen haben oder weil sie die Fristen versäumt haben – eine Wiedereinsetzung soll nicht stattfinden –, die Staatsangehörigkeit verlieren, liegt meines Erachtens auch ein Verstoß gegen Art. 8 der EMRK vor. Der EGMR hat im Fall Genuese gegen Malta die Staatsangehörigkeit auch als Teil der sozialen Identität begriffen. Das ist nun mal die gesellschaftliche Realität. Ein Mensch, der hier mit türkischen Eltern in der deutschen Gesellschaft aufgewachsen ist, hat zwei Identitäten. Damit liegt ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK vor, wenn ich ihn zwingen, die eine aufzugeben. Deswegen: Recht so! Die beiden Anträge sind zu unterstützen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Heinhold. Vom Regierungspräsidium in Darmstadt kommt Herr Jungnickel. Sie haben das Wort!

SV **Martin Jungnickel** (Regierungspräsidium Darmstadt): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, immer wenn man über Staatsangehörigkeit spricht, denke ich, dass man das Gesamtziel vor Augen haben muss. Was ist das Ziel unserer Überlegungen? Ziel unserer Überlegungen sollte es sei, zu eruieren, wie in sinnvoller Weise die Schere zwischen der auf Dauer hier lebenden Wohnbevölkerung und dem Staatsvolk zu schließen ist. Dieses Ziel ist im Übrigen vom Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen angemahnt worden. Wovon sprechen wir? Wir sprechen von einer Größenordnung von 6 bis 7 Millionen Bürgern. Wie sieht der Befund unserer derzeitigen Regelungen, gemessen an diesem Ziel, aus? Nehmen wir die Einbürgerung: Die Zahl ist schon vom Kollegen genannt worden. Wir bewegen uns bei 100.000 Fällen pro Jahr. Damit ist sehr schnell einsichtig und klar, dass mit der Einbürgerung alleine dieses Ziel schlechterdings nicht erreichbar ist. Man kann sich leicht ausrechnen, wie viel Jahrzehnte es dauern würde. Man hat dabei auch zu beachten, dass die Geburtenquote höher ist als die Sterberate. Da kommt zu der rein rechnerischen Zahl noch eine weitere Komponente hinzu. Selbst wenn man die Stellschrauben der Einbürgerung etwas verändert, wird man – aus meiner Erfahrung heraus – nicht über 200.000 Fälle pro Jahr kommen und damit ist klar, dass es mit diesem

Mittel allein nicht geht. Es muss also ein ex-lege-Erwerb her, wenn man dieses Ziel der Schließung der Schere Ernst meint. Wir haben nun einen ex-lege-Erwerb, gekoppelt an ein Optionsmodell. Zur Zeit sind es noch wenige Fälle, weil wir ja rückwirkend eine Fallzahl von etwa 3.000 in diesem Jahr abarbeiten, aber ab 2018 werden wir bei 40.000 bis 50.000 pro Jahr sein. Als Verwaltungsmensch erlauben Sie mir den Hinweis: Dies würde bedeuten, dass das derzeit mit Einbürgerung beschäftigte Personal im ganzen Bundesgebiet um etwa 30 bis 40 Prozent aufgestockt gehört. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das geleistet wird. Man muss sich die Frage stellen, ob dieser immense Aufwand zur Aufrechterhaltung eines Prinzips, das nach wie vor schon viele Löcher aufweist, wirklich noch angemessen ist. Ein Wort noch zum ius soli selbst. Der gut gemeinte Kompromiss zwischen der zweiten und dritten Generation, der dazu geführt hat, dass nunmehr derjenige deutsch wird, dessen Eltern oder ein Elternteil sich seit acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhält, führt in der Praxis zu erheblichen Problemen. Um es ganz deutlich zu sagen: Es führt zu vielen, vielen, vielen Fehlern. Es werden Menschen als deutsch festgestellt, die nicht deutsch sind und es werden Menschen, die nicht deutsch sind, als deutsch festgestellt. Ich will Ihnen das kurz an einem Beispiel vor Augen führen. Federführend ist die Ausländerbehörde. Die wird gefragt, ob man aus der Akte heraus feststellen kann, dass sich jemand acht Jahre rechtmäßig oder gewöhnlich in Deutschland aufhält. Nehmen Sie die EU-Bürger. Da existieren wegen der Freizügigkeit überhaupt keine Unterlagen. Manche Ausländerbehörden legen überhaupt gar keine Akten mehr an. Der Bearbeiter, der vom Standesbeamten ein solches Blatt auf den Tisch bekommt, um ja oder nein anzukreuzen, müsste eigentlich sagen, dass er es nicht wisse, aber gleichwohl, weil es vom Amtswegen zu prüfen ist, – ein anderes Verfahren ist nicht vorgesehen – macht er irgendwo ein Kreuzchen. Für mich als – wie soll ich sagen – der Verwaltung unterliegender Mensch ist das ein Unding, dass ein solch wichtiger Status für die deutsche Staatsangehörigkeit von solchen Unwägbarkeiten abhängt. Von daher bitte ich bei allen Überlegungen über Optionsmodelle – ja oder nein – auch das ius soli als solches nicht zu vergessen. Aus meiner Sicht gehört ein ganz klarer sachlicher Grund dazu, an dem das festgemacht werden soll, ob jemand Deutscher wird oder nicht. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen! Nächster Sachverständiger von der Universität in Bremen Herr Dr. Luft. Sie haben das Wort!

SV **Dr. phil. habil. Stefan Luft** (Privatdozent, Universität Bremen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich möchte zu vier Punkten kurze Anmerkungen machen. Erstens zum Abstammungsprinzip: Seit Langem wird die Abkehr vom Abstammungsprinzip und eine De-Ethnisierung der Staatsangehörigkeitspolitik gefordert. Dies scheint allerdings nur für die deutsche Seite gelten zu sollen, denn für die vor allem auf türkischer Seite verbreitete

Forderung, am Abstammungsprinzip festzuhalten, werden Verständnis und Akzeptanz erwartet. Damit wird einer Ethnisierung der Staatsangehörigkeit das Wort geredet. Der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes bedroht nach dieser Lesart die Identität der Migranten. Hier kommt dann auch das Interesse der Herkunftsländer als Patronagestaaten ins Spiel. Darauf ist Herr Professor Hailbronner schon eingegangen. Zweitens zur Integrations- und Entscheidungspflicht: Der Zwang zur Entscheidung beim Optionsrecht und bei der Einbürgerung ist kein Integrationshindernis. Ebenso wenig wäre der Verzicht auf diese Entscheidung und damit die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit ein zentrales Hindernis für die Integration. Strukturelle und soziale Integration in das Bildungswesen, den Arbeitsmarkt und interethnische Netzwerke sind nicht abhängig von der Staatsangehörigkeit der Zuwanderer. Über das Gelingen von Integration entscheiden nicht der Pass, sondern Integrationsbereitschaft und Bildungsstand sowie soziale und wirtschaftliche Verhältnisse, erodierende „ethnische Grenzziehungen“, interethnische Kontakte und Einbindung in Netzwerke, die eine Eingliederung ermöglichen. Eine Politik, die auf Einbürgerungen setzt ohne die soziale Integration zur Voraussetzung zu machen, trägt zu einer Abwertung der Staatsangehörigkeit bei. Drittens zum Verwaltungsaufwand: Aus verfassungs- und staatsrechtlicher Sicht kommt dem Staatsbürger und damit auch jenen, denen die Staatsangehörigkeit verliehen wird, eine herausragende Bedeutung zu. Die Entscheidung darüber, wer unter welchen Bedingungen die Staatsangehörigkeit verliehen bekommt, gehört zu den zentralen Rechten und Pflichten des Staates. Der hohe Verwaltungsaufwand ist daher zweifellos gerechtfertigt. Das Gebiet des Ausländerrechts ist ohnehin seit Jahren durch erhebliche Vollzugsdefizite gekennzeichnet, die teilweise an Staatsversagen grenzen. Der Gesetzgeber sollte darauf beharren, dass die von Ihnen beschlossenen Gesetze auch tatsächlich angewendet werden. Das gilt für das Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht, ebenso wie das Umweltrecht oder den Verbraucherschutz. Die für die Rechtsanwendung zuständigen Länder sind gehalten, die dafür notwendigen Ressourcen bereitzustellen. Die seit etlichen Jahren vorliegenden Anträge und Vorstöße, die Optionspflicht abzuschaffen, nehmen die wesentlichen Kritikpunkte auf, die 1999 von CDU und CSU formuliert worden waren (Verwaltungsaufwand, Auswirkungen auf die Integration). Das ist insofern bemerkenswert, als sich seit 1999 keine substantiellen sachlichen Veränderungen hinsichtlich der Optionspflicht ergeben haben. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die vor wenigen Jahren noch als unbeachtlich eingestuften Argumente jetzt genutzt werden, um das Ziel – die Abschaffung der Optionspflicht und damit eine weitgehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit – zu erreichen. Ein solch taktisches Verhalten widerspricht allerdings dem Bemühen, Transparenz und Zurechenbarkeit von Politik zu stärken. Viertens: Was darf verlangt werden? Der Grundsatz Staatsangehörigkeit nach Integration hat sich auch im internationalen Vergleich bewährt. Der demokratische Rechtsstaat muss ein faires Angebot zur

Annahme der Staatsangehörigkeit machen. Der zu Beginn der 90er-Jahre durch die Wiedervereinigung gewonnene Handlungsspielraum ist hierzu vom Gesetzgeber entsprechende genutzt worden. Seitdem wurden Einbürgerungen kontinuierlich erleichtert. Voraussetzungslosigkeit kann hier allerdings nicht gegeben sein. Einbürgerungsvoraussetzungen, wie sie denen in etlichen europäischen Staaten entsprechen, sind kein illegitimer Ausschluss von politischer Partizipation. Es liegt ein öffentliches Interesse vor, von Einbürgerungswilligen konkrete Integrationsleistungen zu verlangen. Lediglich ein möglichst „barrierefreier“ Einbezug als Staatsangehöriger führt nicht zu den gewünschten Integrationserfolgen. Im Gegenteil: Die Erfahrungen vieler europäischer Nachbarländer (insbesondere jene mit ausdrücklich multikulturalistischer Politik) zeigen, dass „gut gemeinte“ Politikansätze nicht-intendierte Folgen zeitigen. Multikulturelle Politikansätze, die Migranten einen leichten Zugang zu gleichen Rechten gewähren und keine starken Anreize setzen, die Sprache des Aufnahmelandes zu erlernen und interethnische Kontakte zu pflegen, in der Kombination mit großzügigen wohlfahrtsstaatlichen Leistungen, führen – so zeigen Untersuchungen – zu einer geringen Erwerbsbeteiligung und starker Segregation. Nur eine „sozial geglückte Einbürgerung“, wie es der Historiker Klaus Manfrass im Hinblick auf die Verhältnisse in Frankreich genannt hat, kann staatlicherseits ein erstrebenswertes Ziel sein. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen. Letzter in der Sachverständigenrunde – wir haben uns schon lange nicht mehr gesehen – Herr Prof. Dr. Schwarz von der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg, Sie haben das Wort.

SV **Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz** (Julius-Maximilians-Universität Würzburg): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, haben Sie ganz herzlichen Dank für die Gelegenheit, nach 48 Stunden wieder in diesem Kreis hier sein zu dürfen. Das ist schön hier. Ich möchte zunächst vielleicht mit einer allgemeinen Vorbemerkung beginnen. Ich versuche, das Ganze hier aus der verfassungsrechtlichen Perspektive zu bewerten, weniger aus der Frage, was rechtspolitisch oder verfassungspolitisch sinnvoll ist oder was rechtspolitisch und verfassungspolitisch wünschenswert ist. Ich werde mich nicht zu den Fragen äußern, inwieweit das Ganze vielleicht mit rechtstatsächlichen und rechtspraktischen Schwierigkeiten behaftet ist. Das ist eher eine Frage, die die Rechtstatsachenforschung betreffen mag. Mir geht es zunächst einmal um einen ganz zentralen Punkt, nämlich deutlich zu machen, dass wir hier über eine Souveränitätsfrage eines jeden Staates reden. Es ist tatsächlich die Frage, wie Staatsangehörigkeit ausgestattet wird. Wie sie normiert ist, ist eine Frage, die ein Staat zunächst einmal relativ frei aus dem Ausdruck seiner Souveränität entscheiden kann. Vor diesem Hintergrund, dass also diesbezüglich eben eine

tatsächlich staatliche Souveränität bei der Frage der Zugehörigkeit bzw. der Ausgrenzung, wer nicht dazu gehört, besteht, möchte ich im Folgenden einzelne Punkte etwas stärker beleuchten. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass das geltende Staatsangehörigkeitsrecht bei allen Schwierigkeiten, die man vielleicht im Verwaltungsvollzug tatsächlich auch festmachen kann, jedenfalls Ausdruck eines breiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers ist. Man muss auch dazu sagen, dass bis heute jedenfalls nicht eindeutig die Frage, ob mehrfache Staatsangehörigkeit nun eigentlich schädlich ist oder nicht, beantwortet ist. Völlig zutreffend ist auch heute von den Sachverständigen darauf hingewiesen worden, dass jedenfalls die frühere Kritik, die unter dem Stichwort „Übeltheorie“ die mehrfache Staatsangehörigkeit als großes Problem angesehen hat, heute wahrscheinlich in der Form nicht mehr aufrecht gehalten werden kann. Aber auf der anderen Seite wird man sagen können, dass die Vermeidung von mehrfacher Staatsangehörigkeiten nach wie vor eine zulässige gesetzgeberische Erwägung ist, die das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht prägt. Der Gesetzgeber bringt das auch dahingehend zum Ausdruck, dass er jedenfalls für eine Übergangszeit bereit ist, das aus sachlichen Gründen auch noch hinzunehmen. Danach allerdings erfolgt eben tatsächlich eine Entscheidungsverpflichtung, bei der man sich dann eben für die eine oder für die andere Option entscheiden muss. Darüber hinaus gehend ist die Optionsobliegenheit – und das ist es in Wahrheit nämlich, das ist keine Optionsfrage, sondern es ist eine Optionsobliegenheit – verfassungsrechtlich auch unter dem Stichwort von Art. 16 GG – Entziehung oder Verlust – völlig unbedenklich. Es handelt sich um ein abgestuftes System, das im Übrigen auch Verhältnismäßigkeitserwägungen durch Härtefallklauseln hinreichend Rechnung trägt. Die Frage ist, die momentan im Schrifttum etwas thematisiert wird, ob es möglicherweise ein Gleichheitsverstoß ist, wie das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht jetzt ausgestattet ist. Ich würde diese Frage verneinen wollen, denn es liegen tatsächlich sachliche Gründe für die unterschiedliche Behandlung vor – das habe ich im Einzelnen auch in meiner schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht. Im Übrigen könnte man auch sagen – und das ist jetzt vielleicht nicht unbedingt das, was man hören möchte – aber es ist jedenfalls auch eine Antwort, die man aus der Perspektive des Verfassungsrechts geben kann. Man könnte auch die Ungleichheiten dadurch abbauen, indem man den Optionszwang noch weiter ausweiten würde. Auch das ist etwas, was man zumindest verfassungstheoretisch in den Raum stellen kann. Darüber hinausgehend – und das ist nun der Punkt, der vielleicht auch bereits heute in der Diskussion hier eine nicht unerhebliche Rolle gespielt hat – ist auch immer wieder das Stichwort des Loyalitätskonflikts angeführt worden und es geht immer wieder um die Fragen, ob nicht doppelte Staatsangehörigkeiten vielleicht deshalb auch problematisch sein können. Dann wurde gesagt, dass es völlig unproblematisch ist, weil wir den echten Loyalitätskonflikt nicht haben, insbesondere mit der Aussetzung der Wehrpflicht. Ich will einmal auf ein demokratietheoretisches

Problem hinweisen, was bisher jedenfalls kaum deutlich gemacht wurde. Bisher hat man immer gesagt, dass die erweiterte Einbürgerungsmöglichkeit letzten Endes das Demokratieprinzip stärken soll, indem es weitere Partizipationsmöglichkeiten mitbringt. Was wir aber beim gegenwärtigen Modell, wenn wir tatsächlich für die Beibehaltung oder Ausweitung doppelter Staatsangehörigkeiten sprechen würden, dort erleben werden, ist mehr oder weniger eine Inkongruenz in Zukunft von Herrschen und Beherrschen oder eine Art Asymmetrie in diesem Bereich und zwar aus folgendem Grund: Diejenigen, die zwei Staatsangehörigkeiten haben werden und auf Dauer behalten können, haben zwar die Möglichkeit sich als Staatsbürger in zwei politischen Systemen zu artikulieren, sie werden aber, weil sie nur in einem politischen System ihren Wohnsitz haben werden, auch nur den Herrschern von einem politischen System ausgesetzt sein. Das ist eine Asymmetrie, die man jedenfalls nichts außen vor lassen sollte. D. h. wir haben im Prinzip ein demokratietheoretisches Problem, – und man könnte fast schon sagen, dass es ein Paradoxon ist – was jedenfalls bei der Hinnahme doppelter Staatsangehörigkeit weiterhin bestehen bleibt. Ein letzter Punkt – und das sollte man vielleicht auch deutlich machen – ist, dass es sich hier auch um eine im hohen Maße politische bzw. politisierte Diskussion handelt. Die Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus dem Jahr 2011 hat jedenfalls eines deutlich gemacht. Offensichtlich wären 88 Prozent der Befragten der Auffassung, dass sie für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren wollen, d. h. die öffentliche Diskussion oder den öffentlichen Eindruck, der erweckt wird – es gäbe einen viel größeren, zahlenmäßig größeren Bereich von Personen, die beide Staatsangehörigkeiten haben möchte und die für beide optieren – ist jedenfalls nicht der Realität entsprechend. Vor diesem Hintergrund bin ich der Auffassung, dass jedenfalls die praktische Relevanz der Diskussion über die Abschaffung des Optionszwangs von deutlich geringerer Natur ist als hier jetzt tatsächlich erweckt wird. Ganz herzlichen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Schwarz. Wir kommen zur Runde der Berichterstatter. Für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion der Kollege Wellenreuther. Bitte nicht nur die Fragen stellen, sondern auch adressieren.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (CDU/CSU): Ich habe jeweils zwei Fragen an Herrn Prof. Dr. Dr. Hailbronner und Herrn Dr. Luft. Zunächst die Fragen an Herrn Prof. Dr. Dr. Hailbronner: Entgegen dem im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht geltenden Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatlichkeit: Verlangen das Grundgesetz oder völkerrechtliche Regeln die generelle Hinnahme von Mehrstaatlichkeit? Verstößt es gegen das Grundgesetz, wenn das Unterlassen von möglichen oder zumutbaren Handlungen zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt, wie es ja bei der Optionspflicht vorgesehen ist? Nun die zwei Fragen an Herrn Dr. Luft: Auf welche wissenschaftliche Untersuchung stützt

sich die Behauptung – Sie haben sie vorhin angesprochen –, dass die Wahlpflicht im Optionsverfahren der Integration schaden würde? Diese Untersuchung kann der Forschungsgruppe des BAMF meines Erachtens nicht entnommen werden. Daran anschließend noch die Frage: Wie erklären Sie sich den Umstand, dass die Einbürgerungsquoten bei Türken wesentlich höher liegen als beispielsweise bei Griechen, Italienern und Spaniern?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Prof. Dr. Dr. Hailbronner, bitte.

SV **Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner** (Universität Konstanz): Ich denke, die erste Frage – Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und dem Völkerrecht – lässt sich eindeutig beantworten. Wir haben im völkerrechtlichen Bereich eine europäische Konvention über Staatsangehörigkeit. Da ist die Frage der Mehrstaatigkeit eindeutig diskutiert und dahingehend gelöst worden, dass es den Mitgliedstaaten freigestellt wird, ob sie an dem Prinzip der Vermeidung der Mehrstaatigkeit festhalten. Es gibt ganz sicher – ich glaube, insoweit gibt es im Völkerrecht auch gar keine Diskussion – keine völkerrechtliche Verpflichtung der Aufgabe des Prinzips der Mehrstaatigkeit. Es ist eine souveräne politische Entscheidung : sie liegt im Rahmen des völkerrechtlichen Ermessensbereichs.

Zur grundgesetzlichen Frage: Ich denke, das ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch einigermaßen eindeutig geklärt. In den Fällen, in denen die Möglichkeit besteht, den Verlust durch eine selbstverantwortete Willensentscheidung abzuwenden, liegt keine verbotene Entziehung vor. Das Bundesverfassungsgericht hat das ausdrücklich für den Fall der Einbürgerung in einen ausländischen Staat gesagt. Wenn ich mich in einem fremden Staat einbürgern lasse, dann muss ich die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben. Das Bundesverfassungsgericht hat klar gesagt, dass hier der automatische Verlust mit dem Grundgesetz vereinbar ist - wie das soeben in der Diskussion auch im Vortrag von Herrn Prof. Dr. Schwarz, glaube ich, gesagt wurde, handelt es sich um eine im Vergleich zur Einbürgerung zeitlich verschobene Entscheidung. Die Optionsregelung verschiebt sozusagen die freiwillige, selbstverantwortete Entscheidung von Einbürgerungswilligen vom Zeitpunkt der Einbürgerung auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit. Die Volljährigkeit ist im Hinblick auf die die Praktikabilität des Systems sicherlich kein sachwidriger Anknüpfungspunkt, weil sie darauf beruht, dass man sich eben dann entscheiden soll, wenn man alt genug ist, die Konsequenzen seiner Entscheidung abwägen zu können.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Dr. Luft, bitte.

SV **Dr. phil. habil. Stefan Luft** (Privatdozent, Universität Bremen): Zur ersten Frage: Mir ist keine Untersuchung bekannt, die empirisch belegen würde, dass die Entscheidungspflicht beim Optionsrecht die Integration in irgendeiner Weise

beeinträchtigen oder konterkarieren würde. Das wäre sicherlich dann der Fall, wenn sich nicht 88 Prozent für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden würden, sondern wenn sich ein erheblich geringerer Teil für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden würde und dann die Kraft Geburt verliehene Staatsangehörigkeit entzogen werden müsste. In der Tat wäre dann die Frage zu diskutieren, wie es integrationspolitisch zu bewerten sei, dass diese Personen in Deutschland geboren und aufgewachsen sind und ihnen dann zu einem nennenswerten Anteil die Staatsangehörigkeit wieder entzogen würde. Das Zweite: Der Hinweis auf die gestiegenen Einbürgerungsquoten 2009 bis 2011: Wenn ich mich recht erinnere war das ein Plus von 13 Prozent. Das kann einmal Ausdruck von Schwankungsbreiten sein, die es immer wieder gibt. Es kann aber auch Ergebnis von Einbürgerungskampagnen sein, die in verschiedenen Ländern und vor allem Kommunen in den vergangenen Jahren verstärkt gestartet worden sind.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Für die Fraktion der SPD Herr Kollege Veit.

BE **Rüdiger Veit** (SPD): Sachverständige sind unsere willkommenen Gäste. Deswegen wollen wir sie nur in dem Maße kritisch hinterfragen, wie das auch unbedingt notwendig ist. Im Bezug auf die Äußerungen von Herrn Dr. Luft würde ich allerdings meinen, dass keine Veranlassung besteht, aus Sicht der Sachverständigen über die politische Unziemlichkeit von Argumenten früher und jetzt zu urteilen – abgesehen davon, dass diese Aussage auch noch falsch ist. Die Äußerungen, die seinerzeit bei der Reform des Staatsbürgerschaftsrechts von Seiten der heutigen Opposition gemacht worden sind, sind die gleichen wie heute. Da hat sich überhaupt gar nichts geändert. Jetzt komme ich aber zu meiner zweiten Feststellung – vielleicht in Form einer leicht rhetorischen Frage an Sie, Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner: Den Integrationswiderspruch desjenigen, der auch als Türke Wehrdienst leistet. Das vermag ich als Argument nicht ganz zu erkennen. Wenn der Betreffende sich nicht für die deutsche Staatsangehörigkeit, sondern nur für die türkische Staatsangehörigkeit entscheidet, aber gleichwohl weiter in Deutschland lebt, dann in der türkischen Armee Wehrdienst leistet, hat er das gleiche Integrationsproblem. Will er aber alleine dem Wehrdienst ausweichen, kann er jederzeit die türkische Staatsangehörigkeit zurückgeben, so dass ich im eigentlichen Sinne kein Gegenargument zu erkennen vermag. Ich möchte aber jetzt zu zwei Fragenkomplexen kommen, die sich an Herrn Jungnickel richten. Die erste Frage: Machen Sie uns bitte ein bisschen schlauer, helfen Sie unserer Fantasie ein wenig auf die Sprünge. Wenn Sie sagen, es wäre sinnvoller, ius soli sozusagen nicht an Voraussetzungen zu knüpfen – denn dies wäre mit der Frage des rechtmäßigen Voraufenthaltes der Eltern verbunden und mit allen von Ihnen angesprochenen praktischen Problemen – dann wäre es so zu verstehen, dass jeder, der hier in Deutschland geboren wird, ohne Rücksicht auf die Frage des

Voraufenthaltes der Eltern, die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt? Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie hierzu noch Anregungen hätten. Die zweite Frage oder Bitte um Schilderung bezieht sich auf den verwaltungspraktischen Ablauf bei den Optionsfällen, wo dann in der Tat irgendwann geschaut werden muss, wo die Leute sind, wie ich sie anschreibe, wozu fordere ich sie auf, wann mache ich das, wie erkläre ich ihnen, bis wann sie einen Beibehaltungsantrag stellen müssen, was mache ich, wenn ich sie bis dahin nicht erreicht habe und sie vielleicht deswegen gar nicht in der Lage waren, rechtzeitig bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres den Beibehaltungsantrag zu stellen. Zu der Frage – zu der für mich immer noch spannenden Frage – die auch alle Praktiker von Anfang gesehen haben: Was passiert denn eigentlich, wenn ich jemanden gar nicht zuverlässig bis zum 23. Lebensjahr erreicht habe und dann feststelle, dass er jetzt nicht mehr Deutscher ist und ich ihm die Staatsangehörigkeit aberkenne? Gibt es da eine öffentliche Zustellung an der schönsten Tür des Regierungspräsidiums in Darmstadt oder wie mache ich das sonst praktisch? Daraus abgeleitet: Gibt es dann – auch an die übrigen Sachverständigen die Frage – nicht noch erheblichere verfassungsrechtliche Probleme, wenn ich die Staatsangehörigkeit aberkenne, ohne dass der Betroffene davon überhaupt etwas mitbekommt?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner, bitte.

SV **Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner** (Universität Konstanz): Nur eine kurze Bemerkung: „Aberkennung“ ist ein bisschen schief. Natürlich ist es ein Verlust, aber es ist ein Verlust, der kraft Gesetz nur dann eintritt, wenn ein Betroffener nicht auf die Aufforderung ,im Alter zwischen 18 und 21 Jahren eine Erklärung, seine ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben und diese Aufgabe ggfs. wenn sie zumutbar ist, nachzuweisen, oder einen Beibehaltungsantrag zu stellen, wenn die Aufgabe unmöglich oder unzumutbar ist reagiert hat.

BE **Rüdiger Veit** (SPD): Und wenn er das nicht weiß und gar nicht erreichbar ist?

SV **Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner** (Universität Konstanz): Wir gehen natürlich auch sonst im Verwaltungsrecht von nachteiligen Folgen aus, wenn jemand einmal oder, zweimal aufgefordert wird – das Gesetz schreibt eine Zustellung vor – und überhaupt nicht reagiert. Ich sehe natürlich auch das Problem, – das ist klar – dass man zusätzlich zu dem, was der Gesetzgeber verlangt, Anstrengungen machen muss, um die Fälle eines unabsichtlichen und vermeidbaren Verlusts zu vermeiden. Man muss sich deshalb auch zusätzliche Gedanken machen über diejenigen Personen, die durch alle möglichen Verwaltungsvorgänge schwer erreichbar sind, Es muss gesichert werden, dass möglichst jeder Optionspflichtige besonders informiert wird, nicht nur durch

Zustellung der Optionspflicht, sondern auch dadurch, dass der Optionspflichtige über die Folgen informiert wird. Das halte ich für dringend notwendig.

**BE Rüdiger Veit** (SPD): Und wenn das gar nicht geht, weil man nicht weiß, wo er ist?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Ich kenne Verwaltungsvorgänge, da ist man ausgesprochen findig beim Ausfindigmachen von Personen. Da bekommt man sogar noch Bilder zugeschickt. Na gut, das ist jetzt ein anderer Fall!

**SV Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner** (Universität Konstanz): Ich habe mich im Vorfeld auch ein wenig kundig gemacht. Meine Informationen sind, dass einzelne Bundesländer auch versuchen, mit dreimaligem Ansprechen bei den betroffenen Personen daraufhin zu wirken, dass auch tatsächlich die notwendigen Schritte zur Aufrechterhaltung der deutschen Staatsangehörigkeit Anstrengungen unternommen werden. Das ist elementar wichtig. Ich glaube, da gibt es keinen Dissens zwischen uns. Es geht schließlich nicht nur um eine Baugenehmigung, sondern um die Erhaltung eines elementaren Status. Deshalb muss auch von administrativer Seite mehr unternommen werden, als es durch § 29 StAG zwingend vorgeschrieben ist. Im Übrigen lässt sich die Situation natürlich nicht ganz ausschließen, dass sich jemand z. B. als Folge eines Verzugs ins Ausland oder aus anderen Gründen überhaupt nicht meldet.

Für den Fall, dass ein eher unabsichtlicher Verlust vorkommen sollte, – und auch ich würde das keineswegs ausschließen, wir haben ja schon Pressefälle – bin ich allerdings der Meinung, dass man sich rechtzeitig Gedanken macht darüber, ob man nicht in solchen Fällen dann tatsächlich so etwas wie eine beschleunigte Einbürgerung ermöglicht. Die betroffenen Personen erfüllen ja in der Regel alle Voraussetzungen nach § 10 StAG. Hier sollte man Möglichkeiten schaffen, dass die in einem schnellen Verfahren wieder eingebürgert werden kann. Das halte ich allerdings auch für notwendig, zumindest in der Anfangsphase des Gesetzes.

Ein ganz kurzer Punkt: Das, was Sie gesagt haben, ist natürlich völlig richtig, Auch jemand, der die deutsche Staatsangehörigkeit aufgibt, und in der Türkei Wehrdienst leistet, obwohl er in Deutschland lebt, ist ein potentielles Integrationsproblem. Es scheint mir aber doch einen integrationspolitischen Unterschied zu machen, ob es sich um einen Ausländer oder einen deutschen Doppelstaater handelt. Wir gehen doch davon aus, dass jemand, der die deutsche Staatsangehörigkeit auf Dauer behält, sich in anderer Weise mit Deutschland identifiziert. Auch in den Ländern, in denen die doppelte Staatsangehörigkeit generell akzeptiert wird, wird – wenn auch unausgesprochen – mehr oder weniger ein höherer Grad der politischen und sozialen Integration und Loyalität in dem Land des dauernden Wohnsitzes unterstellt. Von daher erscheint es mir schon – ich will das vorsichtig formulieren – sowohl von der deutschen Akzeptanz wie auch

unter dem Blickwinkel eines großen Teils der in Deutschland lebenden türkischen Bevölkerung etwas merkwürdig, wenn jemand, der Deutschland als das Land, in dem er seinen Lebensmittelpunkt hat verpflichtet wird, in der türkischen Armee zu dienen und damit einem erheblich anders gearteten Integrationsprozess in der türkischen Armee zu unterliegen. Um einen solchen handelt es sich nämlich auch bei der Heranziehung zur Wehrpflicht, auch von der türkischen Seite her, sicherlich was immer man von der türkischen Politik halten mag. Es erscheint mir aber einigermaßen sicher, dass die türkische Regierung die Staatsangehörigkeit nicht nur als etwas ansieht, was kulturelle Verbundenheit ausdrückt, sondern mehr damit verknüpft. Dafür gibt es doch eine Reihe von Anhaltspunkten von Seiten der türkischen Regierung.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Jungnickel war zum verwaltungspraktischen Aspekt gefragt.

SV **Martin Jungnickel** (Regierungspräsidium Darmstadt): Die Frage nach der Praxis – wie viel Zeit habe ich? Ich konzentriere mich auf einige Bemerkungen. Vielleicht vorweg: Mehrstaatigkeit ist in Deutschland mittlerweile ein Massenphänomen. Wir haben etwa 4,5 Millionen Mehrstaater in Deutschland. Ich konzentriere meine Fragen zur praktischen Durchführung des Optionsverfahren auf einige wichtige Punkte. Ich hatten Ihnen auch einige Zahlen in Statistiken in die Hand gegeben. Unser Hauptproblem zur Zeit ist, dass sich viele im Moment überhaupt nicht melden. Ich denke, das ist ein ganz wichtiges Thema. Die Menschen glauben, sie hätten bis zum 23. Lebensjahr Zeit und das ist genau falsch. Das wird vielfach auch so dargestellt. Selbst in Kommentaren steht das noch so drin. Wer im 23. Lebensjahr oder kurz davor optiert, hat schon verloren, denn er kann weder einen Beibehaltungsantrag stellen, noch kann er das, was er dann tut, nämlich die Entlassung seiner Staatsangehörigkeit, noch vorlegen. Wir haben eine ganze Reihe von Fällen, bei denen die Entlassung aber eben nicht zum Stichtag läuft – 23. Geburtstag – bei uns vorliegt. Dieses Phänomen des Aussetzens und des nach-hinten-Schiebens, denke ich, wird im zweiten und dritten Jahrgang zurückgehen. Was uns an nächster Stelle umtreibt, ist die Ausschlussfrist zur Stellung eines Beibehaltungsantrags. Ich kann eigentlich nicht verstehen, warum man da eine echte Ausschlussfrist mit der Folge konstruiert, dass selbst dann, wenn ich materiell-rechtlich eine Beibehaltung genehmigen könnte, es nicht mehr darf. Ich würde mir, wenn man den großen Wurf nicht schafft, vorstellen wollen, dass die Frage der endgültigen Hinnahme von Mehrstaatigkeit von Amts wegen zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens geprüft und entschieden werden kann. Ich habe mir die Beibehaltungsversagungen, die ich gemacht habe, aufgelistet. Da sind einige verfristet, bei denen eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit stattfinden kann. An der Stelle stellt sich sehr wohl auch die verfassungsmäßige Frage mit Artikel 16 GG – Frage Entziehung und Verlust – das

ist die verfassungsrechtliche Frage. Wenn ich die Frist versäumt habe und einem Staat angehöre, bei dem die Entlassung definitiv nicht geht, ist mir das Gesetz des Handelns aus der Hand genommen und der Countdown läuft. Ist das noch Artikel 16 GG? Wir haben auch weiterhin Probleme dahingehend, dass ich zwar die Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz natürlich ordentlich mache, aber den Menschen nicht erreiche, weil es in der Phase von 18 bis 23 Jahren durchaus häufig vorkommt, dass man noch bei seinen Eltern gemeldet ist, aber doch woanders wohnt, z. B. bei einem Freund, beim Studienort. De facto erreicht dieser Hinweis ihn nicht. Im Übrigen schreiben wir mittlerweile mindestens fünf Mal an und haben auch ein so genanntes Geburtstagsschreiben kreiert. Nach dem Motto, wenn man so angesprochen wird: Sie werden in sechs Wochen 21. Bitte denken Sie daran, dass jetzt die Frist der Zustellung eines Beibehaltungsantrags abläuft. Wenn man denkt, dass das dann eher wirkt, ist das falsch, es hat nur in wenigen Fällen gewirkt. Wir haben bei uns mittlerweile Fall Nr. 11 der Feststellung des Verlusts der Staatsangehörigkeit und es wird weitergehen. Ich habe gehofft, dass mit der Presseerklärung, die wir am 3. Januar 2013 herausgegeben haben, noch viele aufgefordert werden, in die Puschen zu kommen, damit es eben funktioniert. Gleichwohl muss ich feststellen: In unserem Regierungsbezirk werden wir vermutlich 100 Feststellungen des Verlusts treffen müssen. Sie dürfen uns als Mikrozensus für die Bundesrepublik Deutschland ansehen. Etwa zehn Prozent findet im südhessischen Raum statt. Sie können davon ausgehen, dass die Zahl dann bundesweit 1.000 sein wird. Das Problem der öffentlichen Zustellung ist auch dann besonders prägnant oder wichtig, wenn ich keine Adresse mehr habe. Wenn mir die Meldebehörde sagt „unbekannt verzogen“, dann mache ich in der Tat nichts anderes als Aufforderungen an das Schwarze Brett und letztendlich Feststellung des Verlusts an das Schwarze Brett. Ob das sinnvoll ist oder ob das der Sache gerecht wird, stelle ich hier nur in den Raum. Es gibt noch einen rechtlichen Nebenaspekt: Wer ist überhaupt zuständig, wenn ich es nicht weiß. Es wird zur Zeit auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen, das Recht des letzten Wohnsitzes. Aber ob hier nicht ein *lex specialis* her müsse, weil man weiß, dass unbekannt meistens Ausland heißt und das Bundesverwaltungsamt zuständig wäre und nicht mehr ich? Das ist aber eine weitere Frage, die ungeklärt bleibt. Sind wir überhaupt die richtige Stelle, die die öffentliche Zustellung bewirkt? Ich könnte noch viele Fälle aus der Praxis schildern, aber ich denke, die anderen Experten kommen auch noch zu Wort.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Veit, Sie hatten jetzt noch eine Frage an alle gestellt. *Ius soli*?

BE **Rüdiger Veit** (SPD): Wenn Herr Jungnickel hierzu antwortet, dann ist das in Ordnung.

SV **Martin Jungnickel** (Regierungspräsidium Darmstadt): Was mich umtreibt, ist, was ich schon gesagt habe: Der rechtmäßig gewöhnliche Aufenthalt. Der gewöhnliche Aufenthalt ist ein ganz, ganz schwieriges Thema. Es ist in der Umsetzung vor Ort, meines Erachtens, nicht richtig verankert. Das geht, meines Erachtens, auch gar nicht. Ich meine, der Anknüpfungspunkt kann eigentlich nur ein sachlich klarer sein. Entweder – da sind wir wieder bei der alten Diskussion zwischen der zweiten und dritten Generation – man macht es fest am Geburtsort allein oder, das wäre mir persönlich lieber und hätte auch einen gewissen Charme im Sinne eines Kompromisses, schon der Vater oder die Mutter muss in Deutschland geboren sein. Das schiebt das Ganze natürlich zeitlich etwas nach hinten, aber dann ist ganz klar, dass das dann geborene Kind eben deutscher Staatsbürger wird und im Gegenzug fällt der Art. 29 StAG. Das hat auch den Charme eines politischen Kompromisses.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Nächster Berichterstatter für die Fraktion der FDP, Herr Kollege Hartfrid Wolff. Ich darf Herrn Frank Hofmann bitten, hier das Präsidium zu übernehmen.

BE **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe Fragen an die Sachverständigen Hailbronner und Schwarz. Herr Hailbronner, Sie sprachen das Thema Loyalitätskonflikt staatsrechtlicherseits an. Sie sagten auch sehr deutlich, dass das, z. B. im Zusammenhang mit der Wehrpflicht und anderen staatsrechtlichen Fragen, lösbar sei. Mich interessiert vor allem der kulturelle Aspekt, den Sie am Rande ansprachen. Sehen Sie integrationspolitische Probleme – wenn man das Staatsangehörigkeitsrecht vor allem unter Integrationsgesichtspunkten sehen möchte – dass wir mit der generellen Zulassung von doppelter Staatsangehörigkeit – ich möchte es ein wenig überspitzt ausdrücken – einen Herkunftsnationalismus dahingehend bekommen, dass eine Übertonung gerade auch des Herkunftsstaates, wenn wir nach Deutschland kommen, hier – kulturell zumindest – die Integration dadurch beeinträchtigt werden könnte? Hintergrund dafür ist möglicherweise auch – wenn ich mir vorstelle, dass wir in Deutschland dann eine Gesellschaft, auch eine Integrationsgesellschaft haben, in Regionen mit zum Teil 40 bis 50 Prozent der Menschen mit Migrationshintergrund –, dass wir dann eine große Anzahl von Mehrstaatigkeit aus unterschiedlichen Ländern zu unterschiedlichen staatlichen Bezügen bekämen, beispielsweise doppelte Staatsangehörigkeit Marokko, doppelte Staatsangehörigkeit Libyen, doppelte Staatsangehörigkeit Iran/Irak. Wenn man deshalb dazu käme zu sagen, dass hier ein stärkerer Bezug zum Herkunftsland vorliegt und innerhalb der Migranten-Community ggf. das Risiko besteht, dass hier staatliche oder herkunftsstaatliche Unterschiede besonders betont werden würden, wenn man nach Deutschland kommt. Zweite Frage – auch an beide Sachverständige. Herr Kollege Veit sprach es schon an. Einer der wesentlichen

Fortschritte – aus meiner Sicht jedenfalls – aus der Reform war die Abkehr vom Blutsrecht/ius sanguinis zum ius soli. Wenn ich jetzt eine doppelte Staatsangehörigkeit uneingeschränkt zulassen würde, ist es dann ein Thema, dass ich gerade an der Stelle auch sehr stark betonen würde, dass ich bei den Staaten, die insbesondere ius sanguinis haben – gerade von Staaten, wo man möglicherweise erwarten könnte, dass dann hier eine doppelte Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, auch einen Paradigmenwechsel wieder entgegengesetzt hinbekomme, dass ich dann auch als deutscher Staat akzeptiere, dass ius sanguinis, also das Blutsrecht, deutlich stärker wird. Insofern interessiert es mich, ob es aus Ihrer Sicht Modelle gibt, die es verfassungsrechtlich auch vereinfachen würden, wenn ich ius soli in Deutschland sehr viel stärker betonen würde? Dritte Frage: Sie beide haben auch ganz deutlich gesagt, dass Sie das Optionsrecht für komplett unproblematisch halten – komplett nicht, aber für sehr einfach halten – dahingehend, dass es in Bezug auf den Entzug der Staatsangehörigkeit hier verfassungsrechtlich keine Themen geben würde. Da würde ich mich bedanken, wenn Sie da noch ein paar Ausführungen zu machen könnten.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner, bitte.

SV **Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner** (Universität Konstanz): Vielleicht darf ich mit dem letzten Punkt gleich anfangen. Die verfassungsrechtliche Beurteilung stützt sich doch entscheidend darauf, dass die grundsätzliche Konzeption der Optionsregelung, auf der Verschiebung der Entscheidung auf den Zeitpunkt der Erreichung der Volljährigkeit beruht. Verfassungsrechtlich ist die Optionsobliegenheit im Prinzip parallel zu der Verpflichtung der Einbürgerungswilligen, ihre Staatsangehörigkeit aufzugeben, wenn nicht besondere Gründe, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit, bestehen und sich dann zu entscheiden. Die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit, resultiert im Kern daraus, dass es als sachgerecht anzusehen ist, den Entscheidungszeitpunkt auf die Volljährigkeit zu verschieben. Einerseits – und das war der Kern des Kompromisses – wollte man die Möglichkeit geben, von vornherein den auf deutschem Territorium Geborenen vermeiden – die Chance voller Gleichbehandlung zu gewähren. Andererseits wollte man am Prinzip der Vermeidung dauernder Mehrstaatigkeit soweit wie möglich festhalten.. Die politische Kompromisslösung war die Verschiebung des Entscheidungszeitpunktes, in dem man eigenständige Entscheidungen über die Auswirkungen Wahl treffen muss zwischen der ausländischen und der deutschen. Da sehe ich keinen prinzipiellen Unterschied zu der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Bei der Frage, ob ich verpflichtet werden kann, die deutsche Staatsangehörigkeit aufzugeben, wenn ich auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerbe, schließe ich es nicht aus, um das deutlich zu sagen,

dass die Fälle, die Herr Jungnickel erwähnt hat, in der Tat eine verfassungskonforme Lösung verlangen. Ich habe auch in meinem Gutachten für die Bertelsmann-Stiftung erwähnt, dass hier Probleme auftauchen, die man wohl nur durch eine verfassungskonforme Auslegung, aber meines Erachtens auch im Rahmen des Grundgesetzes in den Griff bekommt. Das wird sich in der Zukunft noch zeigen. Ich glaube, hier werden wir in der Tat noch ein paar Probleme haben. Zur Frage der Loyalitätskonflikt: Ich hoffe, ich habe es deutlich gemacht, dass ich nicht ein Anhänger der Auffassung bin, dass die doppelte Staatsangehörigkeit prinzipiell unlösbare Konflikte im Hinblick auf Loyalität usw. aufwirft. Da haben wir genügend Erfahrung mit einer großen Zahl von Mehrstaatern, von denen wir wissen, dass mehrfache Staatsangehörigkeit kein entscheidender Grund dafür ist, dass jemand mit allen politischen Rechten am der Gestaltung des Gemeinwesens mitwirken kann, ohne dass sich daraus Loyalitätskollisionen ergeben.

Mein Punkt war ein bisschen ein anderer und zwar Loyalitätskonflikte in einer besonderen zwischenstaatlichen Variante. Hier taucht ein zusätzlicher Aspekt auf, der so glaube ich, eine Berührung mit den Punkten von Herrn Prof. Dr. Schwarz aufweist. Als politische Entscheidung ist nicht jede Frage der Entscheidung für Aufgabe oder Beibehaltung der Mehrstaatigkeit in jedem Kontext gleich zu sehen. Die Entscheidung über die generelle Akzeptanz von Mehrstaatigkeit hat über die betroffenen Individuen hinaus allgemeinpolitische Auswirkungen, auch auf die internationalen und bilateralen Beziehungen. Ich denke, dass es legitim ist, dass ein Staat – um es ganz vorsichtig auszudrücken – auch seine Situation gegenüber dem Herkunftsstaat von Doppelstaatern zu berücksichtigen hat, insbesondere dann, wenn es sich um eine große Zahl von Personen handelt, – wenn es also nicht nur um die Akzeptanz einer multinationale Bevölkerung mit vielen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen geht, wo man Mehrstaatigkeit, glaube ich, eher verkraften kann. Wenn man eine große Zahl von Doppelstaatern eines Herkunftsstaates, die – undiplomatisch gesprochen – ein ganz dezidiertes politisches Konzept mit dieser doppelten Staatsangehörigkeit verbindet, langfristig politisch integrieren will, erlangen Fragen doppelter staatsangehörigkeitsrechtlicher Zuordnung eine andere Bedeutung als bei einer lediglich innerstaatlichen Betrachtung. In diesem Fall muss man auch die potentielle Regelung von Fragen doppelter politischer Mitwirkungsrechte und Verantwortlichkeiten mit diesem Staat, d. h. der Türkei – um es ungeschminkt auszudrücken – in ein solches Konzept einbezogen werden, u. a. durch Regelung über die Geltung des Wohnsitzprinzips bei der Ausübung politischer Rechte, der Verzicht auf staatsrechtliche Inanspruchnahme der im Ausland lebenden Staatsangehörigen, des Verzichts auf die Inanspruchnahme völkerrechtlicher Vertretungsansprüche usw. Es geht letztlich nicht um die Infragestellung einer wie auch immer definierten Loyalität des Einzelnen, sondern um die Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses dauerhaft in Deutschland lebender Doppelstaater zu ihrem „Herkunftsstaat“, mit dem sie in aller Regel ganz legitim kulturell und familiär verbunden bleiben wollen.

der aber die Priorität des deutschen Staatsangehörigkeitsanspruchs bei dauerndem Wohnsitz in Deutschland akzeptieren muss. Ich renne hier offene Türen ein. Ich weiß genau, wie viele türkische Mitbürger wir hier haben, die einen Vorrang türkischer Integrationsansprüche und Inanspruchnahme, wie sei die Regierung Erdogan verschiedentlich formuliert hat, ablehnen. Nichtsdestotrotz ist es ein politischer Faktor, den man meines Erachtens bei politischen Entscheidungen in Betracht ziehen muss.

**BE Hartfrid Wolff (Rems-Murr) (FDP):** Gerade das Thema Integrationsbezug: Wenn ich mehrere Herkunftsländer habe, die hier Doppelstaater aus unterschiedlichen Kulturkreisen haben und es dann innerhalb der Intregrations-Community interessante unterschiedliche Identitäten gibt. Und das ist das Verbindende, und die verbindende Identität möglicherweise zu einer anderen Staatsangehörigkeit könnte dann zu Problemen führen.

**SV Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner (Universität Konstanz):** Das ist im Grunde genommen ein Aspekt dieser allgemeinen Integrationsverbundenheit. Generell ist es natürlich kein Integrationsproblem, sondern im Gegenteil natürlich erwünscht. Das wissen wir alle. Aus der Integrationsforschung ist es auch erwünscht, dass jemand auch seine Bindung, auch seine kulturellen Bindungen, durchaus beibehält. Darüber brauchen wir überhaupt nicht diskutieren. Natürlich taucht ein Problem auf, der potentielle Integrationskonflikt: Wenn ich eine sehr spezifische Gruppe habe, von der sich mindestens ein großer Teil nicht nur kulturell verbunden fühlt, sondern auch gleichzeitig damit eine weitergehende politische Doppelinanspruchnahme verbindet.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach):** Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner. Herr Prof. Dr. Schwarz, bitte.

**SV Prof. Dr. Kyrrill-Alexander Schwarz (Julius-Maximilians-Universität Würzburg):** Herr Wolff, ich will mich im Wesentlichen, nachdem Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner jetzt schon einen Großteil beantwortet hat, auf zwei Punkte beschränken. Ich würde mich inhaltlich Herrn Prof. Dr. Dr. Hailbronner voll anschließen. Daher müssen wir die Doppelung hier nicht vornehmen. Was die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit, auch des jetzigen Modells anbelangt, handelt es sich – und das muss man ganz klar sagen – um eine von Anfang an gewährte volle gleichwertige deutsche Staatsangehörigkeit, die den betreffenden Personen zur Verfügung gestellt wird oder die sie innehaben. Sie haben damit die Option, integrierter Bestandteil der Gesellschaft zu werden und müssen sich nur zu einem späteren Zeitpunkt, eben einen auf die Volljährigkeit verschobenen Zeitpunkt aus Gründen der Loyalität für die oder gegen eine andere Staatsangehörigkeit entscheiden. Das ist Ausdruck eines vom gesetzgeberischen

Gestaltungsspielraum hinreichend gedeckten gesetzgeberischen Konzepts. Die zweite Frage, die Sie angesprochen haben – und die finde ich allerdings sehr reizvoll, – ist, ob eigentlich das, was wir mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts – und ich will das einmal etwas überspitzt formulieren – gewissermaßen als Einzug eines modernen und weltoffenen Staatsangehörigkeitsrecht in Deutschland erlebt haben und zwar die Hinwendung zum ius soli. Unterliegt das nicht möglicherweise jetzt einem Paradigmenwechsel, wenn wir gleichzeitig bereit sind, doppelte Staatsangehörigkeiten zu akzeptieren, dass jedenfalls aus den Herkunftsländern möglicherweise das ius sanguinis, also das Blutsrecht, wiederum Einzug ins deutsche Recht hält. Dazu gibt es eigentlich nur eine einfache Antwort: Das ist ein logischer Rechtsreflex aus der Existenz einer doppelten Staatsangehörigkeit und man wird sagen müssen, dass das auch der Ausdruck der Hinnahme der souveränen Entscheidung eines anderen Staates ist, wie er wiederum sein Staatsangehörigkeitsrecht auch tatsächlich ausbaut. Ich glaube, anders kann man es nicht beantworten.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Schwarz. Das Fragerecht geht an die Fraktion DIE LINKE. Frau Dağdelen, bitte.

Abg. **Sevim Dağdelen (DIE LINKE.)**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielleicht vorab: Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner, ich bin heilfroh, dass Sie es ungeschminkt auch einmal ausgesprochen haben, was die ganze Zeit in der Luft ist. Nicht nur jetzt und heute bei dieser Anhörung, sondern ständig auch in Innenausschusssitzungen oder auch in Plenardebatten. Ich bin ganz bei Ihnen und auch bei denjenigen, die Vorbehalte bei der Vergabe von Mehrstaatigkeit oder der Hinnahme von Mehrstaatigkeit oder Doppelstaatsangehörigkeiten haben, gerade im Bezug auf die Türkei, weil ja eine starke Vereinnahmungspolitik von der jetzigen Regierung in der Türkei auf alle türkeistämmigen Menschen, nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa, ausgeht. Man hat dort sogar ein Ministerium hierfür mit einem Stab usw. Ich bin auch jemand, der das immer wieder kritisiert – sehr, sehr hart kritisiert. Leider eine der wenigen. Ich würde mir wünschen, dass diese Kritik auch von der Regierungsseite kommen würde, aber ich denke, das ist der falsche Weg. Um diese Menschen tatsächlich zu gewinnen und sie aus dieser Vereinnahmungspolitik zu lösen, ist es ganz, ganz wichtig, dass hier in Deutschland Vertrauen geschaffen werden kann und zu diesem Vertrauen gehört auch, dass diese Menschen eben nicht das Gefühl haben, dass sie ungeschützt in Deutschland sind. Solche Sachen wie NSU und die sog. Pannen um die NSU-Aufklärung führen dazu, dass diese Menschen eher der Vereinnahmungspolitik durch die türkische Regierung in die Arme getrieben werden und genau da müsste man eigentlich anfangen umzudenken, und ein Schritt wäre eben auch, Menschen an den demokratischen Prozessen in Deutschland teilhaben zu lassen, indem sie auch mitbestimmen können, damit sie

sich auch viel mehr identifizieren können. In dieser Hinsicht möchte ich gerne Sie, Herrn Prof. Dr. Dr. Hailbronner, aber auch Sie, Herrn Prof. Dr. Groß, fragen, was Sie von dem Argument von Herrn Heinhold halten, der sagt, dass der Optionszwang ein Verstoß gegen das Recht auf Privatleben nach Art. 8 EMRK bedeuten könnte, weil der EGMR z. B. in seiner Entscheidung *Genovese gegen Malta* entschieden hat, dass die Staatsangehörigkeit auch ein Faktum ist und ein Teil der zu schützenden sozialen Identität der Menschen und die doppelte Staatsangehörigkeit offenkundig für viele Menschen eben auch zu dem Selbstverständnis ihrer bipolaren Identität bzw. ihres Ausdrucks gehört. Insoweit möchte ich gerne wissen: Was halten Sie von diesem Argument, dass dies keinen Eingriff in Art. 8 EMRK darstellt? Diese Frage geht an Herrn Prof. Dr. Groß und Herrn Prof. Dr. Dr. Hailbronner. Meine folgende zweite Frage geht an Herrn Prof. Dr. Groß und an Herrn Heinhold. Es geht um das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1990 zum Thema Ausländerwahlrecht, das verschiedentlich heute angesprochen wurde und sich in den Stellungnahmen immer wieder findet. Es geht um die Entwicklung der Einbürgerungszahlen von 1990, also zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausländerwahlrecht bis jetzt, mit den Verschärfungen der SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Regierung, mit den Verschärfungen im Jahr 2007 unter der Großen Koalition. Ist die Entwicklung der Einbürgerungszahlen von damals bis heute nicht eher ein Ausdruck dessen, dass die Hürden im Staatsangehörigkeitsrecht insgesamt zu hoch sind, um die dauerhaft hier lebende migrantische Bevölkerung – die ist ja nicht weniger geworden und die wird ja durch die Neuzuwanderer auch nicht weniger – hier wirksam einzubürgern? Was bedeutet das auch im Bezug auf das damit verbundene Demokratiedefizit, von dem auch oftmals die Rede ist? Insoweit würde ich auch gerne wissen, wie Sie z. B. die unterschiedlichen Einbürgerungshürden gewichten? Wie nehmen Sie das aus Ihrer Praxissicht wahr? Was ist schwergewichtig als Hindernis zur Staatsangehörigkeit, zum Erwerb der Staatsangehörigkeit? Sind das die Sprachanforderungen? Sind das die Gebühren, die gerade in der BAMF-Studie von vielen Betroffenen angesprochen wurden? Zwei Drittel der Befragten haben in der BAMF-Studie gesagt, dass die rund durchschnittlich 500 Euro Gebühren der Grund sind, warum sie keine Einbürgerung beantragen. Das würde ich gerne von Ihnen wissen. Als Drittes würde ich gerne etwas, das angesprochen wurde, an Herrn Heinhold, Herrn Prof. Dr. Groß und Herrn Prof. Dr. Dr. Hailbronner fragen wollen: Wie rechtfertigen Sie die unterschiedliche Einbürgerungspraxis in den einzelnen Bundesländern? Wie meinen Sie, kann man diese unterschiedlichen Einbürgerungsquoten – Stichwort Akzeptanz der Mehrstaatigkeit – rechtfertigen? Es ist durch die Anfragen von uns herausgekommen, dass in Bayern eine restriktive Praxis zu verzeichnen ist. Damit noch verbunden ein Hinweis: Herr Falk Lämmermann wirft in der aktuellen Zeitschrift für Ausländerrecht die Frage auf, ob diese unterschiedliche Praxis in den Bundesländern bei der Vergabe der

Einbürgerungen in der Länderebene nicht grundgesetzwidrig ist. Insofern würde ich diese Frage auch gerne weitergeben. Vielen Dank!

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank. Das sind jetzt drei Fragenkomplexe. Für den ersten Fragenkomplex Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner und Herr Prof. Dr. Groß.

SV **Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner** (Universität Konstanz): Zu Ihrem letzten Punkt: Vielleicht sollten wir ein Missverständnis aufklären. Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit sind sog. unbestimmte Rechtsbegriffe, in letzter Instanz entscheiden die deutschen Gerichte darüber. Nicht immer ist die unterschiedliche Einbürgerungspraxis ein hinreichender Indikator dafür, dass tatsächlich diese Begriffe unterschiedlich ausgelegt werden. Wir haben eine Fülle von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über die Auslegung dieser Begriffe. Da können viele Aspekte eine Rolle spielen, aber man kann nicht einfach aus dem Vergleich der Zahlen von Bayern mit anderen Bundesländern viel ableiten. Da spielt eine unterschiedliche Zusammensetzung u. a. eine Rolle. Im Prinzip haben wir bei solchen Begriffen, also bei § 12 StAG, wo diese Gründe aufgeführt sind, eine vielfältige Rechtsprechung der Gerichte. Das dauert manchmal ein paar Jahre, aber letztendlich entscheiden die Gerichte darüber. Da gibt es keinen Ermessensspielraum. Die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 12 StAG unterliegen in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle, sind also durch die Gerichte auslegbar, d.h. in letzter Instanz durch das Bundesverfassungsgericht, soweit es sich um verfassungsrechtliche Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts handelt.

Zweiter Punkt: Bei allem Respekt vor meinem hochgeschätzten Kollegen Heinhold, aber von dem Argument, dass Art. 8 EMRK verletzt ist, halte ich nichts. Erstens: Ich glaube schon, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte weit über das Ziel hinausgeschossen ist, indem er die Staatsangehörigkeit in das Recht auf Privatleben einbezieht. Zweitens: Wenn man das schon macht, dann muss man auch die Interessenlagen vergleichen. Bei der Optionsregelung geht es nicht darum, dass man einen Anspruch auf Staatsangehörigkeit als unabdingbare Basis persönlicher Entfaltung qualifizieren kann, hat, was für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte letztlich im Hinblick auf die Vorenthaltung der Staatsangehörigkeit entscheidend war, sondern es geht darum – dass der Gesetzgeber als Voraussetzung der dauernden Beibehaltung, wenn dies als zumutbar anzusehen ist, die Aufgabe einer ausländischen verlangt. Der Regelfall ist demnach, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass derjenige, der nun volljährig wird, die deutsche Staatsangehörigkeit behält. Er muss dazu gar nichts weiter tun. Er muss nur, wenn es ihm möglich und zumutbar ist, die ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben. Er wird nicht gezwungen sein, seine Verbindung zu seiner türkischen Heimat aufzugeben. Er wird nicht gezwungen, alle sonstigen

Bindungen familiärer, wirtschaftlicher oder kultureller Art, die er mit der Türkei oder sonst wo hin hat, aufzugeben. Er wird nur gezwungen, das staatsrechtliche Band der türkischen Staatsangehörigkeit aufzugeben, was offensichtlich als solches nichts mit der kulturellen Verbundenheit zu tun hat, Wenn also vehement gegen die Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit Stellung bezogen wird, wird implizit der doppelten Staatsangehörigkeit mehr unterlegt, als bloße Verbundenheit oder auch nur die aus der Rechtstellung als früherer türkischer Staatsangehörigkeit folgenden Rechte - denn sonst könnte man das doch ohne Weiteres tun. Niemand wird, gezwungen, sich zu assimilieren oder – wenn man das dahin versteht – die kulturellen Wurzeln zu der Heimat der Eltern preiszugeben, sondern es ist ja offensichtlich etwas, was mehr ist, was mit dieser Staatsangehörigkeit verknüpft ist. Insoweit erscheint mir die in weiten Teilen türkischer Interessenvertretungen artikulierte Argumentation zur Optionsregelung widersprüchlich. Einerseits sagen viele: Ihr habt die deutsche Staatsangehörigkeit, alles andere ist nicht mehr so wichtig, aber dann erhält plötzlich der Akt der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit in dem Staat, in dem man nicht lebt, in dem man auch in der Regel keine Absicht hat, dauerhaft seinen Lebensmittelpunkt zu begründen, eine beinahe metaphysische Bedeutung, die glaube ich, durch die BAMF-Studie nicht gestützt wird. Manchmal habe ich den Eindruck, die Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit für die in Deutschland geborenen türkisch-deutschen Doppelstaater ist mehr ein Problem von Verbänden als von türkischen Staatsangehörigen.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner. Herr Prof. Dr. Groß, bitte.

SV **Prof. Dr. Thomas Groß** (Universität Osnabrück): Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat immer wieder wichtige Entwicklungen angestoßen. Im Fall des Art. 8 EMRK gab er den Hinweis, dass die Verwurzelung von ausländischen Staatsangehörigen in einem Staat eben ein Problem des Privatlebens ist, auch wenn es keine familiäre Bindung ist, was erst über die Europäische Menschenrechtskonvention überhaupt ernsthaft in die deutsche Rechtsprechung aufgenommen worden ist. Ob man wirklich die Staatsangehörigkeit im Art. 8 EMRK verankern muss, will ich einmal offen lassen, weil das meiner Meinung nach gar nicht erforderlich ist, wenn man das Problem, wie ich es tue, in Art. 16 GG verankert, was jedenfalls die speziellere Regelung ist. Allein aus der Tatsache, dass Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG nur den Verlust aus diskriminierenden Gründen ausdrücklich untersagt, kann man meiner Meinung nach nicht den Gegenschluss ziehen, dass alle anderen Verlustgründe, die der Gesetzgeber festlegt, völlig in seinem politischen Ermessen sind, sondern selbstverständlich ist auch jeder andere Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gegen oder jedenfalls ohne Willen der Betroffenen ein gravierender Grundrechtseingriff und

muss deswegen durch hinreichend gewichtige sachliche Gründe gerechtfertigt werden. Das ist gerade das Problem des Optionszwangs, dass man auch dann, wenn man überhaupt nichts tut – wenn man überhaupt nicht versteht, dass man etwas tun muss – die deutsche Staatsangehörigkeit verliert. Das ist meiner Meinung nach nicht sachlich gerechtfertigt. Das ist, glaube ich, der Anknüpfungspunkt, der auch mit Sicherheit noch jahrelang die Gerichte beschäftigen wird, wenn der Gesetzgeber da nicht korrigierend eingreift. Beim Ausländerwahlrecht würde ich auch sagen: Die bisherige Praxis zeigt, dass sich die Erwartung, dass sich durch eine großzügigere Einbürgerungsregelung die Kluft zwischen der hier lebenden von deutschen Gesetzen betroffenen Bevölkerung und den Wahlberechtigten automatisch schließen würde, nicht richtig ist. Selbst wenn man wohl die Hürden weiter absenken würde, etwa durch die generelle Hinnahme der Mehrstaatigkeit, durch geringere Gebühren, Abschaffung der Einwanderungstests, Vereinfachung der Sprachanforderungen, ergibt sich auch aus dieser BAMF-Studie, dass man einen relativ großen Teil, insbesondere der ersten Generation, darüber nicht erreichen wird und viele Leute, die seit Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland leben werden, sich nicht einbürgern lassen werden. Die erste Generation ist ja nicht etwas, was dann irgendwann mal ausgestorben ist, sondern es gibt immer wieder neue erste Generationen, die diesen Schritt wahrscheinlich nicht tun werden. Deswegen würde ich sagen, Erleichterung der Einbürgerung, Vereinfachung auch der Voraussetzungen für ius soli, aber wenn wir das demokratische Problem lösen wollen, müssen wir auch über die Gewährung von Wahlrecht für Landtage und Bundestage, jedenfalls für langjährig in Deutschland lebende Ausländer, nachdenken.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Groß! Herr Heinhold, bitte!

SV **Hubert Heinhold** (Rechtsanwalt, München): Die Frage war ja die nach dem Bundesverfassungsgericht. Es wird immer angeführt, dass das Bundesverfassungsgericht der Politik freie Hand gelassen habe, das Staatsangehörigkeitsrecht zu gestalten. Das ist sicherlich richtig. Das ist ein Teil der Aussage, aber das, worauf Sie ansprechen, das ist der zweite Teil, den man leicht vergisst. Das Bundesverfassungsgericht sagt, dass hinter dieser Auffassung ersichtlich die Vorstellung steht, es entspreche der demokratischen Idee, insbesondere dem in ihr enthaltenen Freiheitsgedanken, eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen. Das ist im Ausgangspunkt zutreffend. Diesen Ansatz bekräftigt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich und dann stellt sich in der Tat die Frage, wie hat sich die reale Situation in den Jahren entwickelt? Wie ist die Teilhabe der

ausländischen Wohnbevölkerung an dem demokratischen Willensprozess? Ich muss sagen, dass sie sich nicht verbessert hat. Wir haben dieselben Probleme, die wir auch vor zehn Jahren hatten und die wir eigentlich schon immer hatten. Ein Großteil der ausländischen Wohnbevölkerung – 100.000 ist die Zahl derer, denen wir im Jahr sozusagen die Teilhabe ermöglichen – ist von der Teilhabe ausgeschlossen. Insofern besteht in der Tat, meine ich, deutlicher Reformbedarf. Zu den Hürden, die Sie angesprochen hatten: Sprachanforderungen sind eine Hürde vor allem in einer spezifischen Form. Wir kennen alle das Problem der Frauen, die aus einem bestimmten kulturellem Kontext weitgehend darauf zurückgestuft sind, im Haushalt zu leben und damit sprachliche Defizite ausweisen. Ich habe zahlreiche Fälle aus der Praxis, in denen der Vater eingebürgert werden konnte, aber die Einbürgerung der Mutter an den fehlenden Sprachkenntnissen scheiterte. Das ist einerseits nicht wünschenswert, andererseits ist es eine hohe Hürde, die wir haben, die meines Erachtens deshalb zu hoch ist, weil wir ja auch ansonsten im Staatsangehörigkeitsrecht davon ausgehen, dass der Familienverbund mitentscheidend ist. So haben wir z. B. eine Einbürgerungserleichterung bei einer Ehe mit deutschen Staatsangehörigen. Der Gedanke ist fraglos richtig. Eine Familie, die durch das Familienoberhaupt oder durch die Mutter und die Kinder an der demokratischen Gesellschaft teilnimmt, am Willensbildungsprozess, schleppt auch den Teil mit, der in Folge von mangelnden Sprachkenntnissen noch nicht eingebürgert werden konnte und deswegen wäre es z. B. sinnvoll, diese Hürde zu kappen. Die Gebühren sind sicherlich ein Problem, insbesondere bei großen Familien. Das ist ein deutliches Einbürgerungshindernis. Zur unterschiedlichen Einbürgerungspraxis: Herr Prof. Dr. Hailbronner, es war in diesem Haus, wo ein Bundeskanzler mal auf die professorale Sicht hingewiesen hat: Die Gerichte mögen es schon richten. Aber die Realität ist, dass die Gerichte nicht so schnell arbeiten und, dass den Leuten die Zeit davon läuft und sie auch nicht das Geld haben, durch die Instanzen die Fragen zu klären. Die Praxis ist doch schlicht und einfach so: Der Mandant kommt zu mir und sagt, dass er eingebürgert werden möchte. Ich überprüfe das und stelle fest, dass die Voraussetzungen aus meiner Sicht vorliegen. Jetzt nehmen wir einen ganz konkreten Vergleich: Die bayerische Einbürgerungspraxis der Kosovaren gegenüber der in Hessen und in anderen Bundesländern. Da hat man die Unzumutbarkeit der Entlassung aus der serbischen Staatsangehörigkeit gesehen, die wurden ohne Probleme eingebürgert. Bayern hat „Nein, du musst einen Entlassungsantrag stellen“ gesagt. Jetzt waren die Kosovaren aber oftmals in Serbien nicht registriert, das dauerte ungefähr zwei Jahre Bürokratie bis man überhaupt den Entlassungsantrag stellen konnte. Dann wurde der Entlassungsantrag gestellt, aber dann war die Militärfrage zu klären. Der Entlassungsantrag wurde abgelehnt, weil das Begehren des serbischen Staates war, erst den Militärdienst zu machen bzw. eine Befreiung zu erstreiten. Dann musste ein serbischer Anwalt beauftragt werden. Dieser hat dann

in Serbien einen Prozess für viel Geld geführt, für mehr als ich es bekomme, und dann waren, wenn er den dann verloren hat – und er hat ihn immer verloren – vier bis fünf Jahre vergangen und dann endlich wurde er eingebürgert. Das war die Praxis. Da hätte man Grundsatzprozesse bis hoch zum Bundesverwaltungsgericht führen können, nur der Mandant hätte nicht mitgemacht. Ergo ist man den pragmatischen Weg gegangen. Ich habe einen serbischen Kollegen, zu dem habe ich den Mandanten geschickt. Der war teuer, aber der war effektiv. Da war dann nach relativ kurzer Zeit das Problem gelöst. So ist es in vielen, vielen Punkten, wo wir Unterschiede in den Länderregelungen haben. Ich erinnere mich noch gut: Viele Mandanten sind nach Hessen umgezogen, weil in Hessen die Einbürgerungsvoraussetzungen leichter waren. Nach einem Vierteljahr waren sie wieder da. Das Problem war nur immer, einen Job für den Lebensunterhalt zu finden. Viele sind in ein anderes Bundesland umgezogen und das, meine ich, ist nicht nur ein praktisches Problem, sondern es ist auch ein rechtliches Problem, denn wir haben eine Staatsangehörigkeit. Wir haben zwar auch die bayerische und die hat so eine ähnliche Bedeutung wie die Unionsbürgerschaft, nur eben auf der unteren Ebene, aber wir reden über die deutsche Staatsangehörigkeit und die kann nicht anders sein, ob sie jetzt in Hessen vergeben wird und dort der Unzumutbarkeitsbegriff beim § 12 StAG großzügiger ausgelegt wird oder eben in Bayern. Ich gehe jede Wette ein, wenn wir bei der Regelung bleiben und wir diesen Unzumutbarkeitsbegriff haben, werden wir Riesenunterschiede in der Auslegung haben. Vielleicht werden sie in zehn bis 20 Jahren vom Bundesverfassungsgericht geglättet. Wir sind hier im Parlament, Sie haben die Macht, Sie haben die Verpflichtung, diese Probleme zu lösen und wir dürften nicht auf die Gerichte verweisen, nach dem Motto, die werden das schon machen.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Heinhold. Wenn das so in Bayern ist. Es wird auf Hessen verwiesen und Sie haben sich schon gemeldet, Herr Jungnickel, dann wollen wir doch einmal hören, wie es in Hessen aussieht. Bitte.

SV **Martin Jungnickel** (Regierungspräsidium Darmstadt): Das eine ist schon zu tadeln, dass wir unterschiedliche Praxen in den Bundesländern haben. Das ist wohl auch dem Umstand geschuldet, dass wir seit langer, langer Zeit keine einheitlichen Bundesverwaltungsvorschriften haben. Die von 1999/2000 sind in vielerlei Hinsicht natürlich überholt, aber Einbürgerungstourismus – wenn ich das an der Stelle sagen darf – betreiben wir dennoch nicht. Wenn jemand aus Bayern umzieht, dann prüfen wir sehr genau, ob der gewöhnliche Aufenthalt tatsächlich bei uns ist. Das machen wir auch nicht mit. Aber da ich gerade die Gelegenheit habe, das Wort zu haben. Zur Frage der Statistik „Hinnahme von Mehrstaatigkeit Türkei“: Ich möchte die Zahlen, die da existieren, durchaus problematisieren, weil das Statistikblatt, das wir in Bund und Land haben, Vermeidung von

Mehrstaatigkeit, Hinnahme von Mehrstaatigkeit ausweist. Bei der Türkei ist es so, dass jede Einbürgerung zunächst einmal erfolgt, obwohl der türkische Staatsbürger nach wie vor türkischer Staatsbürger ist. Er hat lediglich die Erlaubnis, also die Genehmigung zum Staatsangehörigkeitswechsel. Der Schritt ist also wie folgt: Man stellt den Antrag, man bekommt die Genehmigung, jetzt kommt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband und erst jetzt kommt der letzte Schritt, nämlich die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit. So ist es. Sie können es mir glauben.

Abg. **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.): Bei mir war es anders.

SV **Martin Jungnickel** (Regierungspräsidium Darmstadt): Sie können es mir glauben, dass es so ist. Die Frage ist nun: Wie bilde ich das statistisch ab? Da gibt es eine Übereinkunft, dass der türkische Staatsbürger einen Auflagenbescheid bekommt, damit er den letzten Schritt auch noch tatsächlich tut. Er bekommt einen Bescheid dazu, damit er den letzten Schritt tut, aber in dem Moment, wo er eingebürgert wurde, ist er noch Deutscher und Türke. Ich weiß, dass die Praxis der Bundesländer bei der Eintragung im Statistikblatt leider nicht eindeutig und einheitlich ist. Ich wage sehr zu bezweifeln, ob das Saarland die Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Höhe von 67 Prozent macht. Ich muss es fast als unmöglich und als falsch darstellen. Das mag man einmal im Hinterkopf behalten, wenn man sich die Zahlen vor Augen führt. Ich kann noch ergänzen, dass die Probleme bei der Einbürgerung in der Tat in der deutschen Sprache liegen – wie es der Kollege genannt – der Einbürgerungstest im Übrigen nicht. Wer die deutsche Sprache B1 erfüllt, erfüllt den Test regelmäßig auch. Die weiteren Probleme sind deutsche Sprache mit Ausnahmen. Die meisten Ausnahmen sind im Moment nicht möglich – § 10 Abs. 6 StAG ist da einschlägig – d. h. nur wer objektiv nicht die Möglichkeit hat, die deutsche Sprache zu erlernen, wird freigestellt. In der Regel ist das kaum ein denkbarer Fall. Ich warne noch einmal davor, zu glauben, dass Sie mit den Stellschrauben an der Einbürgerung nennenswerter Zahl die Deckungsgleichheit, diese Schere, schließen können. Das wird auf der Seite der Antragssteller nicht so sein. Es wird auf der Seite der Verwaltung gar nicht leistbar sein. Ich kann – und davon muss man sich verabschieden – 6 oder 7 Millionen ausländische Bürger durch ein Verwaltungsverfahren ziehen. Entweder über die Frage: Ich will deutscher Staatsbürger werden oder über die Frage: Ich möchte deutsche Staatsbürger bleiben. Aus dem Grund allein und das ist mehr oder weniger die Sicht der Verwaltung, denke ich, muss das Optionsmodell spätestens im Jahre 2018 fallen, weil es schlichtweg nicht leistbar ist.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Das Fragerecht geht an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Kiliç, Sie haben das Wort.

BE **Memet Kiliç** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Dr. Groß und Herrn Heinhold. Angesichts der Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Dr. Hailbronner muss ja dieser Gleichbehandlungsgrundsatz sozusagen noch einmal unter die Lupe genommen werden. Er hat ja ungeschminkt deutlich gemacht, dass es hier staatspolitisch viel mehr darum geht, dass man die Mehrstaatigkeit von türkischen Staatsangehörigen mehr oder minder vermeiden möchte. Die Gesetze werden auch allgemein gehalten, sind sozusagen für die Allgemeinheit gedacht. Wenn man aber bedenkt, dass seit dem 31. August 2007 alle 26 übrigen Angehörigen der 26 EU-Staaten Mehrstaater in Deutschland sein dürfen, dann wird es in der Praxis so sein, dass die Optionskinder aus EU-Staaten davon betroffen sind und in der Regel diese Probleme nicht haben werden, aber deren Freundinnen und Freunde, die gemeinsam KITAS und Schulen besucht haben, sich entscheiden müssen, und ich denke schon, dass das ein Aspekt ist. Würden Sie mir zustimmen, dass auf völkerrechtlicher und europarechtlicher Ebene bereits die Situation so aussieht, dass diese Ebene zunehmende Migrationsströme wahrgenommen und die Mehrstaatigkeit schon als Teil der Normalität – genauso wie die deutsche Praxis – begriffen hat?

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: An wen geht die Frage bitte?

BE **Memet Kiliç** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Frage geht an Herrn Prof. Dr. Groß und Herrn Heinhold. Das hatte ich gesagt. Jetzt kommt noch meine Frage an Herrn Prof. Dr. Dr. Hailbronner. Ich hätte ihn gerne gefragt – wir kennen uns ja schon seit Jahrzehnten – was er für ein Problem mit meiner Mehrstaatigkeit als Deutsch-Türke hat? Sie sagen ja, Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner, wir haben viele Mehrstaater, mit denen wir keine Probleme haben, aber wir werden mit den zukünftigen Problemen haben. Das ist Ihr Resümee Ihres Vortrags und das kann ich nicht so gut verstehen. Meine Kollegin Frau Dağdelen hat schon auf dieses Malta-Urteil des EGMR hingewiesen. Dieses Urteil sagt, dass die Staatsangehörigkeit ein Teil der sozialen Identität ist und dazu kommt auch noch das von Ihnen zitierte Rottmann-Urteil. Sie haben selbst gesagt, dass der EuGH sagt, dass der Staat souverän ist, die Voraussetzungen der Einbürgerung und alles Mögliche festzulegen, aber der EuGH hat das Unionsrecht zu beachten. Ich zitiere von der Pressemitteilung des EuGH: „Insbesondere muss geprüft werden, ob die Rücknahme der Einbürgerung und der damit einhergehende Verlust der Rechte, die jeder Unionsbürger genießt, darunter das Recht sich auf das Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu berufen, gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des vom Betroffenen begangenen Verstoßes stehen.“ Da geht es sogar um einen Verstoß. Hier bei unseren Fällen, wenn man überhaupt von Verstoß reden könnte, geht es darum, dass sich jemand nicht meldet und von diesem Wahlrecht keinen

Gebrauch macht. Diese Person wird nach 23 Jahren wieder Ausländer in seinem Geburtsland sein. Ist das verhältnismäßig, Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner? Wenn man dann von Verhältnismäßigkeit redet, wäre das eine Frage von mir. Eine weitere Frage habe ich an Herrn Jungnickel: Habe ich Sie richtig verstanden, dass selbst die Jugendlichen ihre Staatsbürgerschaft verlieren werden, die objektiv die Voraussetzungen für die Hinnahme einer Mehrstaatigkeit erfüllen, weil sie bis zum 21. Lebensjahr davon nicht Gebrauch gemacht haben, die Beibehaltungsgenehmigung zu beantragen oder sich bis zum 23. Lebensjahr nicht gemeldet haben? Die letzte Frage geht an Herrn Prof. Dr. Schwarz: Sie haben die Souveränität des Staates betont. Aber glauben Sie daran, dass diese Souveränität des Staates soweit geht, einem Individuum einen Teil seiner sozialen Identität wegzunehmen? Sie reden von der Vermeidung der Mehrstaatigkeit, aber Sie begründen damit die Wegnahme der Mehrstaatigkeit und die Wegnahme einer Staatsangehörigkeit. Wenn Sie von der Vermeidung der Mehrstaatigkeit reden, sollten Sie komplett gegen die Optionsregelungen sein. Wenn es so ist, dann sollten Sie das auch hier deutlich sagen. Sie haben auch betont, dass die Mehrstaater in dem einem Staat wohnen, aber in jedem anderen wählen könnten, obwohl sie der Staatsgewalt eines anderen Staates unterworfen sind. Mit dieser Argumentation müssten Sie auch gegen das Wahlrecht von Auslandsdeutschen sein. Die Auslandsdeutschen wohnen in einem anderen Staat, sind dort der Staatsgewalt unterworfen, aber sie dürfen hier wählen. Weder wir noch unser Bundesverfassungsgericht sehen darin ein Problem. Worin liegt dann Ihr Problem?

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Kiliç. Jetzt arbeiten wir die Fragen ab. Herr Prof. Dr. Groß, bitte.

SV **Prof. Dr. Thomas Groß** (Universität Osnabrück): Es ist zweifellos richtig, dass eine Aufnahme der Türkei in die Europäische Union auch in diesem Bereich der Staatsangehörigkeit viele praktische Probleme auf einen Schlag lösen würde. Es ist leider bloß so, dass dieses Versprechen, was u. a. auch der Deutsche Bundestag mit der Zustimmung zum Assoziationsabkommen vor mittlerweile 50 Jahren gegeben hat, also die Verwirklichung, noch einige Jahre auf sich warten lassen wird und, dass deswegen wahrscheinlich auch die großen praktischen Probleme der Optionsklausel auf diesem Weg – vielleicht sogar eleganten Weg – so schnell nicht gelöst werden können. Ich bin in der Tat der Auffassung, dass auch die europarechtliche Dimension relevant ist, nämlich die Gefahr, die Unionsbürgerschaft sozusagen ohne eigenen Willen zu verlieren, wenn man die Option nicht ausübt. Das stellt ein gewisses Risiko dieser Regelung dar, wo ich mir nicht sicher bin, wie der EuGH, wenn ihn das erreicht, entscheiden wird. Zwar ist es sicher richtig, dass grundsätzlich die nationalen Gesetzgeber souverän bleiben – wobei ich den Begriff souverän nicht mag –, um das Staatsangehörigkeitsrecht zu regeln, aber die Auswirkung auf die Unionsbürgerschaft wird den EuGH

interessieren und da ist es eigentlich immer so, dass, wenn ein Mitgliedstaat eine ganz einzigartige Regelung hat, die keine Parallele in einem anderen Mitgliedstaat hat, man immer besonders genau hinschaut, ob es dafür eigentlich eine sachliche Rechtfertigung gibt. Ich wäre mir nicht sicher, ob diese Regelung ohne Weiteres vom EuGH akzeptiert wird.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Groß. Herr Heinhold, bitte.

SV **Hubert Heinhold** (Rechtsanwalt, München): Herr Kiliç, der Hinweis auf die türkischen Staatsbürger, also die Mitbewohner, die die türkische Staatsangehörigkeit haben und die Ängste von Herrn Prof. Dr. Dr. Hailbronner waren völlig berechtigt. Auch der Hinweis, dass ja auch die Wehrpflicht in der Tat kein Problem darstellen muss, ist zutreffend. Soweit es Druck auf die türkischen Bevölkerungsteile, die nicht Deutsche sind, gibt, ist dies ein allgemeiner politischer Versuch, dem man ggf. – da bin ich einer Auffassung mit Frau Dağdelen – entgegentreten muss, der aber mit unserer Materie eigentlich nichts zu tun hat. Richtig ist, dass es immer dann, wenn es größere Bevölkerungsteile gibt, also wenn ich einen relativ hohen Anteil, z. B. tunesischen Staatsangehörigen in einem Land oder in einer Stadt habe, dass ich dann Tendenzen der größeren Einflussnahme habe, also von Seiten der Landesverbände oder auch von Seiten des Staates. Auch das sind alles allgemeine Probleme und die haben mit unserem Thema der Hinnahme der Mehrstaatigkeit aus meiner Sicht nichts zu tun. Sie sind – verzeihen Sie mir den Ausdruck – ein gewisser populistischer Versuch, hier Stimmung zu machen. Zum Rottmann-Urteil, weil es angesprochen wurde, nur eine kurze Bemerkung: Das Rottmann-Urteil wird problematisch werden und meines Erachtens ist es in dem Fall dann auch einschlägig, wenn die Unionsbürgerschaft verloren geht. Das ist aber eine seltene Fallkonstellation. Die kann nur dann eintreten, wenn derjenige Unionsbürger vorher, wie beispielsweise der Österreicher, seine österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat und damit die Unionsbürgerschaft, und diese nunmehr nur noch von Deutschland ableitet und er dann noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt. Denn nur dann ist er optionspflichtig, ansonsten ist er staatenlos geworden oder er ist nur noch Deutscher und dann stellt sich das Problem auch nicht. Dann haben wir in der Tat eine Kollision mit Rottmann und ich meine, dass die Sache eigentlich klar ist, denn das passt nicht. Das verstößt ganz klar gegen das Unionsrecht. Ich meine aber, dass man noch ein Zweites aus dem Urteil herauslesen kann. Der EuGH sagt, in dem Fall, in dem es um den Verlust der Staatsangehörigkeit aufgrund eines Täuschungsversuches geht oder aufgrund eines „Betrugs“, er sagt, dass selbst hier insbesondere zu prüfen ist, ob dieser Verlust im Verhältnis zur Schwere des betroffenen vergangenen Verstoßes gerechtfertigt ist, zu der Zeit, die zwischen der Einbürgerungsentscheidung und der Rücknahmeentscheidung vergangen ist und

zur Möglichkeit für den Betroffenen seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen. Übertrage ich das auf die Optionsregelung, habe ich die letzte Möglichkeit: Die Voraussetzung liegt vor, aber bei den anderen Voraussetzungen ist die Zeit von 23 Jahren vergangen. Beim Dr. Rottmann waren es acht Jahre, wenn ich mich recht entsinne. Das ist ein großer Unterschied. Zur Schwere des betroffenen Verstoßes: Beim Dr. Rottmann waren es Straftaten im größeren Umfang. Derjenige Optionsbewerber, der eine Frist versäumt, der umzieht, ohne der Ausländerbehörde Bescheid zu sagen, hat vielleicht gegen das Melderecht verstoßen, bestenfalls eine Ordnungswidrigkeit begangen oder wahrscheinlich staatsbürgerschaftsrechtlich nur gegen eine Obliegenheit verstoßen. Ist es dann verhältnismäßig und zwar nicht nur nach dem nationalen Recht? Es ist über das „nationale Recht hinaus“ ein europäischer Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu bedenken. Das sagt der EuGH. Auch hier haben wir Probleme mit der Optionsregelung.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Heinhold. Ich weiß natürlich nicht, Herr Kiliç, ob wir bei einer Sachverständigenanhörung etwas über die Ängste der Personen, die hier Sachverständige sind, bzgl. der Mehrstaatlichkeit erfahren können, aber interessieren tut es mich auch. Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner, Sie haben das Wort.

SV **Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner** (Universität Konstanz): Herr Kiliç, ich habe nicht die geringsten Ängste und ich habe auch keinerlei Probleme mit Ihrer Mehrstaatigkeit, wie ich auch keine Probleme bei allen hier in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen habe. Ich gehe generell – und insofern bin ich vielleicht missverstanden worden – davon aus, dass die doppelte Staatsangehörigkeit bei den Rechtsfragen der Zuordnung, bei der Ausübung politischer Mitwirkungsrechte und –pflichten individuell in aller Regel keine Probleme aufwirft und dass doppelte Staatsangehörigkeit weder eine Gefahr für das Gemeinwesen oder die soziale und kulturellen Strukturen darstellt. Ich meine allerdings dass die generelle Aufgabe des Prinzips der Vermeidung der Mehrstaatigkeit – ungeachtet einer großen Zahl bereits in Deutschland lebender Doppelstaater eine grundlegende fundamental wichtige politische Entscheidung darstellt, Diese Entscheidung kann nicht scheinweisenweise – wie bei der Optionspflicht getroffen werden. Wird die Optionspflicht aufgegeben, muss die Systematik des Staatsangehörigkeitsrechts überdacht werden. Dies erfordert eine veränderte politische Konzeption.

Dabei ist es nicht nur legitim, sondern geboten, nicht nur abstrakte Theorien von Mehrstaatigkeit und der Hinnahe von Mehrstaatigkeit im internationalen Privatrecht zu bedenken – wobei ich die Problemlage ganz ähnlich wie Sie beurteile, nämlich prinzipiell die Lösbarkeit von Problemen, sondern eingehend zu analysieren sind auch die konkrete innen – und außenpolitische Situation der

Bundesrepublik Deutschland und potenzielle Folgewirkungen einer veränderten Staatsangehörigkeitspolitik auf Integrationspolitik u. andere Politikbereiche. Es gilt, zu überlegen, wie sich die Optionsregelung ausgewirkt hat, wie es sich eigentlich mit der Integration der in Deutschland als Doppelstaater aufgewachsenen Personen verhält – und in diesem Punkt bin ich ganz bei Frau Dağdelen. Ich nehme jedenfalls an, dass wir insofern in Übereinstimmung sind. Wenn man sich bemüht, gerade den Kreis der in Deutschland geborenen und/oder aufgewachsenen Abkömmlinge von Migranten in die politische Willensbildung einzubeziehen, was ein politisches Gebot ist, wie das Bundesverfassungsgericht betont hat, dann muss man sich schon überlegen, in welcher Form man das macht und ob das, was in anderen Staaten, basierend auf einer anderen Konzeption, auf einer anderen Geschichte, einer anderen kolonialen Vergangenheit, einer anderen geographischen Situation folgerichtig sein mag, auch für die Bundesrepublik Deutschland richtig ist. Es ist, ein politisches Gebot, nicht hektisch auf irgendwelche Interessenansprüche oder vermeintliche oder tatsächliche Bedürfnisse und öffentliche Meinungen zu reagieren, – Es macht eben einen Unterschied, ob der Gesetzgeber irgendein Gesetz oder eine Verordnung ändert, Staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidungen sind weitreichende Entscheidungen und ich denke, dass man daher auch gründlich überlegen und analysieren muss, wie sich die Optionsregelung ausgewirkt hat. Dabei sehe ich noch keine empirische Grundlage für eine Aufgabe des staatsangehörigkeitsrechtlichen Kompromisses der Optionsregelung, mag diese auch Mängel und Anwendungsprobleme aufwerfen.

Zum EuGH noch ein kurzes Wort: Herr Heinhold hat darauf hingewiesen und ich bin völlig mit seiner Schilderung der Ausgangslage einverstanden, nicht aber mit den daraus abgeleiteten Schlüssen für die EU- Kompatibilität der Optionsregelung. Zur Vermeidung von Missverständnis noch einmal: Rottmann betraf den Fall, wo jemand seine Unionsbürgerschaft verloren hat, denn ist er nicht gefragt worden: „Können Sie es durch etwas anderes vermeiden?“ Sondern er hat durch die Rücknahme der deutschen Einbürgerung seine Unionsbürgerschaft verloren, die er vorher als österreichischer Staatsangehöriger hatte als Folge seiner Einbürgerung und damit ist seine Unionsbürgerschaft verloren gegangen. Wir haben bei der Optionsregelung eine ganz andere Situation.

**BE Memet Kiliç** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Mit deutsch-türkischen Optionskindern wird es dasselbe sein.

**SV Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner** (Universität Konstanz): Wir haben eine Optionsobliegenheit. Herr Prof. Dr. Schwarz hat das richtig gesagt. Wir haben eine Obliegenheit von jemanden, der mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit neben seiner ausländischen Staatsangehörigkeit seiner Eltern erworben hat und von dem erwartet wird, dass er sich mit der Volljährigkeit entscheidet. Ich kann es

nur noch einmal wiederholen: Der Gesetzgeber geht davon aus, dass er sich aufgrund seiner Sozialisation – die meisten sagen auch, ich habe nicht die geringste Absicht, ich bin Deutscher und will in Deutschland bleiben – sich dafür entscheidet und dann diesen Akt vollzieht, seine ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben, es ist daher nicht so, dass er vor eine Situation gesetzt wird, wo er nun sozusagen gezwungen wird. Insofern ist der Optionszwang auch immer ein bisschen schief. Man geht davon aus, dass er als Deutscher – seine deutsche Staatsangehörigkeit ist keine Staatsangehörigkeit „zweiter Klasse“ - jemand hat das in der Diskussion vorher richtig gesagt -die gleiche Entscheidung vollzieht, die Einbürgerungsbewerber erst später treffen müssen Nun kommen Sie und sagen, dass Ihnen die Unterschiede zu anderen Personengruppen, bei den Mehrstaatigkeit auf Dauer akzeptiert wird, nicht einleuchten. Das sind zugegebenermaßen eine erhebliche Zahl von Personen. Aber Systemkonformität ist zwar wünschenswert – aus vielen Gründen aber nicht immer erreichbar,. Wo, darf ich Sie als Abgeordnete des Deutschen Bundestages fragen – jetzt werde ich ein wenig polemisch –, haben Sie eine völlig systemfreie Gesetzgebung in Deutschland? Der Systemwiderspruch ist doch schon nahezu Bestandteil deutscher Gesetzgebung.

**BE Rüdiger Veit (SPD):** Da sind wir uns wahrscheinlich alle schnell einig.

**SV Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner (Universität Konstanz):** Der Systemwiderspruch – so hat das Herr Dreier vor Kurzem in einem Aufsatz in der FAZ völlig richtig gesagt – ist noch nicht verfassungswidrig. Man muss bei der Verfassungswidrigkeit unterscheiden. Nicht alles, was systemwidrig ist, ist willkürliche Rechtsbeeinträchtigung und damit auch verfassungswidrig sonst wäre das Bundesverfassungsgericht –rund um die Uhr damit beschäftigt, Gesetze für verfassungswidrig erklären Systemwidrigkeit ist noch nicht ausreichend. Es gibt Brüche im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht. Ich glaube dass niemand, der sich ernsthaft mit dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht beschäftigt, abstreiten wird, dass das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht kein völlig kohärentes System darstellt. Das sollte aber keine Rechtfertigung dafür liefern, mit einer weiteren ad hoc Regelung die Systembrüche weiter zur vertiefen.

**BE Memet Kiliç (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Das kann ich nicht sagen.

**SV Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner (Universität Konstanz):** Noch ein Punkt, der aufgeworfen wurde: Die Argumentation um den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als Folge einer Untätigkeit des Optionspflichtigen, glaube ich, dreht sich ein bisschen im Kreis. Die Verlustgründe sind insofern anders, als Herr Prof. Dr. Groß das dargestellt hat. Natürlich ist die deutsche Optionsregelung so in dieser Form nirgendwo – soweit ersichtlich – in den europäischen Staaten

festzustellen. Wir haben eine große Vielfalt. Es gibt ein paar Staaten, – allerdings nicht so viele – die das ius soli in ihr Staatsangehörigkeitsrecht eingefügt haben. Die meisten haben immer noch ein relativ ausgeprägtes Abstammungsprinzip. Wenn wir nicht nur auf die angelsächsischen Länder schauen, die das ius soli gleichberechtigten Erwerbsgrund inkorporiert haben, gibt es im Staatsangehörigkeitsrecht eine reiche Vielfalt von Erwerbstatbeständen, wobei der zusätzliche Erwerbsgrund der Geburt auf dem Territorium im allgemeinen von strengeren Voraussetzungen abhängig gemacht wird, als sie nach der Optionsregelung in Deutschland gelten. Selbstverständlich haben im übrigen auch die angelsächsischen Länder ein Abstammungsprinzip. Man kann nicht sagen, dass das deutsche System, das sozusagen eine abgemilderte Variante des Prinzips einer Zulassung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ius soli ist nun vollkommen aus dem Rahmen und den Erwerbs- und Verlustgründen, die im europäischen Staatsangehörigkeitsrecht ansonsten üblich sind, herausfällt. Insofern bin ich der Auffassung, dass die Argumente, die die Optionsregelung in die Schublade Willkür werfen oder auch in die der Diskriminierung unbegründet sind. Natürlich gibt es überall Gründe für die Unterschiedlichkeit. EU-Recht ist eine Sonderrechtslage. Im Endergebnis gibt es für ein unterschiedliches Staatsangehörigkeitsrecht wegen der Nähe zur politischen – Gestaltung fast immer sachliche Gründe.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Hailbronner.

SV **Martin Jungnickel** (Regierungspräsidium Darmstadt): Einen Satz zur Beibehaltung. Sie haben mich in der Tat richtig verstanden. Ich sehe mich, aufgrund der gesetzlichen klaren Regelungen dann gehindert, wenn die Frist versäumt ist, einem Menschen die Beibehaltung zu genehmigen, bei dem ich es der Sache nach eigentlich könnte. Nehmen wir den Deutsch-Iraner, den ich auch als Beispiel aufgeführt habe. Ich habe allerdings nicht die Möglichkeit – jedenfalls sehe ich sie, aufgrund der Gewaltenteilung, bei der Verwaltung nicht – eine verfassungsmäßige Auslegung schon hineinzubringen, also eine teleologische Reduktion schon von Amts wegen durchzuführen. Ich denke, das muss man den Gerichten überlassen und ich habe einem entsprechenden Fall auch schon „geraten“, einen Anwalt aufzusuchen und eine entsprechende Klage gegen meine Versagen der Beibehaltungsgenehmigung auch einmal durchzuführen, damit das möglichst rasch geklärt wird, was dieses Thema angeht. Noch einen Satz zu Rottmann: Es ist natürlich Fakt, dass, wenn ich einem Deutsch-Türken die deutsche Staatsangehörigkeit nicht wegnehme, sondern feststelle, dass er sie verloren hat, natürlich auch der EU-Status mit dahin ist. Das ist Fakt. Inwieweit das Folgen nach sich zieht, ist eine ganz andere Frage, aber von vorneherein zu sagen, EU-Recht ist außen vor, halte ich doch für etwas vorschnell geantwortet.

Ob es eine Folge hat oder ob etwas aus dem Rottmann-Urteil daraus folgt, ist eine ganz andere Frage.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Schwarz, bitte.

SV **Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz** (Julius-Maximilians-Universität Würzburg): Herr Kiliç, Sie sind mich – ich will es vorsichtig formulieren – gerade sehr scharf angegangen, indem Sie gesagt haben, unter dem Stichwort „staatliche Souveränität“ gewissermaßen einen Freibrief zu wollen, dass man auch soziale Identität wegnehmen darf. Darum geht es überhaupt nicht. Ich glaube, es ist eine ganz klare Differenzierung. Der Optionszwang führt Kraft Gesetzes dazu, dass man unter bestimmten Voraussetzungen quasi die Staatsbürgerschaft als formale Voraussetzung für die Geltendmachung staatsbürgerschaftlicher Rechte verlieren kann. Das hat aber nichts damit zu tun, dass ich den betreffenden Personen die soziale Identität wegnehmen möchte. Ich bin deswegen auch der Auffassung, dass jedenfalls die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit der Verortung der Staatsangehörigkeit im sozialen Kontext deutlich über das Ziel hinausgeht, weil ich niemanden eben seine Möglichkeiten nehme, sozial mit seiner sozusagen zweiten gefühlten Heimat zu interagieren. Es geht um die rein formale Betrachtungsweise der Staatsangehörigkeit. Ein zweiter Punkt, den Sie angesprochen haben, ist nun sehr spannend. Sie haben mich gewissermaßen versucht – das will ich vorsichtig formulieren – bei einem Wertungswiderspruch zu ertappen. Das ist die Frage des Wahlrechts für Auslandsdeutsche. Zum einen kann man sagen, Sie haben sich jüngst fraktionsübergreifend einen Beitrag dazu geleistet, dass nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Auslandsdeutsche auch wiederum wählen können. Die 21. Änderung des Wahlgesetzes vom 31. Januar 2013 hat das ja ganz deutlich gemacht. Allerdings – es ist ja bis heute nicht unumstritten, dass Auslandsdeutsche tatsächlich wählen dürfen, denn es gibt ja auch viele Stimmen, die sagen, dass das ein wirklicher Systembruch ist. Eigentlich ist da keinerlei Verwurzelung mehr und Sie haben jetzt mit bestimmten Kriterien gesagt, dass ein Mindestmaß an Verwurzelungen, über das man auch streiten könnte, gegeben sein sollte. Allerdings kann man auch sagen: Das Wahlrecht für Auslandsdeutsche ist jedenfalls unter dem Stichwort, wie wir es heute behandeln, möglicherweise auch ein weiterer Wertungswiderspruch, der hier existiert. Ich will nur darauf hinweisen, – und das ist vielleicht ein abschließender Punkt – dass man sich wirklich überlegen muss, in wie vielen Fällen es tatsächlich zu Problemen kommt. Wir haben gehört, – und das würde ich auch sofort unterschreiben wollen – dass es vom Verwaltungsaufwand her von den tatsächlichen Fallzahlen zu einem massiven Anstieg kommen wird. Trotzdem steht auf der anderen Seite – jedenfalls nach Aussage des BAMF – die Tatsache im Raum, dass 88 Prozent völlig unstreitig für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren wollen würden. Das macht auch sehr deutlich, was

Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner gesagt hat. Es ist letzten Endes eine Diskussion, bei der jedenfalls im Regelfall davon auszugehen ist, dass wir gerade nicht die Konfliktfälle haben, die hier sozusagen als Regelfall dargestellt werden. Danke schön.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Schwarz. Die Berichterstatterrunde ist jetzt vorbei. Die Zeit ist eigentlich auch abgelaufen. Ich habe noch zwei Fragestellungen, eine von Frau Kolbe und eine von Herrn Tören. Ich würde diese noch zulassen. Ich glaube, wir haben auch ein bisschen später angefangen. Wenn die Sachverständigen noch die Zeit haben, weil wir ja 15.30 Uhr ausgemacht haben, würde ich die zwei Fragen noch kurz zulassen.

Abg. **Daniela Kolbe (Leipzig)** (SPD): Ich finde, dass wir hier eine sehr politische Debatte führen. Es gibt rechtlich spannendere Debatten, auch EU-rechtlich usw. aber ich glaube, schlussendlich geht es um die politische Frage, ob man so ein Optionsmodell haben möchte, um Mehrstaatlichkeit zu verhindern. Da interessieren mich eben ganz besonders die Problemfälle, die auftreten und auch der verwaltungstechnische Aufwand. Deswegen nur ganz kurz die Frage an Herrn Jungnickel: Vielleicht könnten Sie nochmal für uns die elf Fälle ein bisschen aufschlüsseln? Was versteckt sich dahinter? Welche Fallkonstellationen gibt es? Es sind ja auch nur deutsch-türkische Fälle. Das wäre ganz nett. Dann wäre noch eine kurze Frage: Es gibt ja auch die Konstellationen, dass gerade EU-Staatsangehörige, die theoretisch beide Staatsangehörigkeiten behalten könnten, die optionspflichtig sind, auch einen Antrag auf Beibehaltung stellen müssen. Wenn sie das versäumen, müssen sie um Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ersuchen. Wie viele betrifft das? Kommt Ihnen so etwas unter? Letzte Frage: Die geringe Zahl an Beibehaltungsanträgen – es ist ja ein knappes Fünftel, laut den bisherigen Zahlen, die ich aus den Unterlagen entnommen habe, das einen Antrag auf Beibehaltung der anderen Staatsangehörigkeit stellt – deutet ja ein Stückweit daraufhin, dass die jungen Leute nicht wirklich Bescheid wissen. Was können Sie uns da aus Ihrer Praxis sagen? Wie steht es um das Wissen der Optionspflichtigen?

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Frau Daniela Kolbe (Leipzig). Jetzt noch die Frage von Herrn Tören

Abg. **Serkan Tören** (FDP): Ich habe nur noch einmal zur Verfassungsgemäßheit der Optionspflicht kurze Fragen an Herrn Prof. Dr. Dr. Hailbronner. Sie haben das ja jetzt mit einer verschobenen Einbürgerung verglichen und damit verbunden die Konsequenz, dass man die Mehrstaatigkeit verhindern sollte. Ist es nicht doch etwas anderes, wenn man mit der Geburt tatsächlich die Staatsangehörigkeit bekommt, während der Einbürgerungsantrag eine Willenserklärung ist und

wiederum natürlich Elemente der Freiwilligkeit darin sind? Das kann man eigentlich gar nicht mit der Geburt, wo jemand überhaupt gar keinen Antrag und damit eine Erklärung abgibt, vergleichen. Dann ist er 18 Jahre alt und muss entscheiden und er tut es dann nicht und gibt auch keine Willenserklärung ab. Angesichts des Verfahrens von der Geburt bis zur Volljährigkeit, wo er ebenfalls keine Erklärung abgibt, da passt doch eigentlich diese Konstruktion des Verfahrens überhaupt nicht; und meine Frage: Passt dann überhaupt noch der Vergleich? Das ist das eine. Dann haben Sie von Systemwidersprüchen im EU-Recht gesprochen. EU-Recht ist etwas anderes. Das ist ein Systemwiderspruch. Ich habe mir auch einmal die Zahlen der Einbürgerung und der Inkaufnahme von Mehrstaatigkeit angesehen und da sind auch ganz andere Ländergruppen bei. Selbst bei der Türkei sieht man plötzlich eine Einbürgerung der Mehrstaatigkeit von über 26 Prozent, Mittelamerika 88,5 Prozent, Südamerika 70,2 Prozent, so dass man auf eine Gesamtzahl im Jahr 2011 von 107.000 Einbürgerungen, knapp von etwas über 50 Prozent kommt. D. h. wenn ich mir als Gesetzgeber Gedanken mache und sage, dass da ein Grundsatz – und zwar der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit – nicht mehr gegeben ist, dann kann ich doch nicht mehr mit Systemwidrigkeiten argumentieren, wie es sie in jedem Gesetz geben wird. Wenn tatsächlich über 50 Prozent dieser ganzen Sachen von Inkaufnahme von Mehrstaatigkeit passieren, habe ich als Gesetzgeber mittlerweile Probleme damit. Ganz kurz noch einmal, weil das ganz spannend mit der Frage der ruhenden Staatsangehörigkeit und der effektiven Staatsangehörigkeit ist. Viele Probleme sind zwischenstaatlich gelöst, selbst im Militärdienst – gut, es kommen neue Probleme, weil wir die Wehrpflicht ausgesetzt haben, aber in vielen Bereichen, Familienrecht oder auch Besteuerung sind eigentlich die Probleme gelöst. Die ganzen Argumente, die dann für Vermeidung der Mehrstaatigkeit immer genannt worden sind, sind eigentlich weggefallen. Da habe ich auch plötzlich von der Begründung her Schwierigkeiten, daran festzuhalten, wenn man diese Begriffe der ruhenden Staatsangehörigkeit und der effektiven Staatsangehörigkeit nimmt. Ist das tatsächlich so? Kann man davon ausgehen, dass da, wo der Wohnsitz ist, wo man lebt, die effektive Staatsangehörigkeit ist und die andere gar nicht ausgeübt werden kann? Freiheiten, Grundrechte usw. in dem anderen Staat gehen gar nicht?

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Tören. Zunächst Herr Jungnickel, danach Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner. Ich bitte um kurze Antworten.

SV **Martin Jungnickel** (Regierungspräsidium Darmstadt): Ich versuche, mich kurz zu halten. Ein Satz zur Historie: Der § 40b StAG galt ja nur ein Jahr, als im Jahr 2000 das ius soli eingeführt wurde. Die Rückwirkungsregelung war also sehr eng befristet und insbesondere die türkische Community aber auch die türkischen Zeitungen haben das besonders stark aufgegriffen. Der Anteil der

Optionsberechtigten oder –pflichtigen aus dem türkischen Raum beträgt fast 66 Prozent. Er liegt also fast doppelt so hoch als bei der Einbürgerung. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass meine ersten elf Fälle alle deutsch-türkisch waren, die anderen kommen aber noch, wenn ich das so sagen darf. Die zeigen sich regelmäßig. Sie sehen aus meiner Liste, dass alle deutsch optiert haben, d. h. sie haben sich gemeldet. Anders als bei denen, von denen ich überhaupt keine Rückmeldung habe, und das Verfahren war regelmäßig so: Die Menschen haben, nachdem sie mit dem 18. Lebensjahr angeschrieben worden sind, gesagt, dass sie sich noch nicht entscheiden können. Sie fühlen sich hin- und hergerissen. Sie fühlen sich in zwei Kulturen verwurzelt usw. Sie haben Zeit. Wir haben gesagt, dass sie Zeit haben, aber eben nicht zu viel Zeit. Dann kam die Option und dann kamen auch Beibehaltungsanträge, die ich materiell-rechtlich nicht genehmigen konnte. Im Bezug auf die Türkei gibt es ganz wenige. Was Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner sagte: Der eigene Zumutbarkeits- oder Unzumutbarkeitsbegriff des § 29 StAG ist einer, der noch der Auslegung harret. Wir machen uns da schon unsere Gedanken, aber es gibt bislang nichts dazu. Ich habe diese ablehnen müssen. Dagegen wurde nicht geklagt. Entlassungen sind gleichwohl beantragt worden, aber eben sehr spät. Die Menschen sind zu spät in die Puschen gekommen und haben aus diesem Grund die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Ich habe einen Fall, was diese Fälle angeht, der beklagt ist. Ich bin gespannt, was das Verwaltungsgericht Darmstadt zu diesem Thema sagen wird. EU: In der Tat ist es ein Versehen bei der Regelung im Jahre 2007. Die EU wurde bei der Einbürgerung aber auch beim Verlust des Tatbestands des § 25 StAG freigestellt und der § 29 StAG wurde schlichtweg vergessen. EU-Fälle habe ich noch nicht so viele, weil zu dem Zeitpunkt – aus dem Jahr 2000 – war es eben für EU-Bürger noch nicht so interessant, sich darum zu kümmern. Das wird aber im Jahre 2018 eine große Rolle spielen. Insofern an der Stelle: Ich denke, es ist einvernehmlich und klar, dass da Nachbesserungsbedarf ins Gesetz gehört, falls der § 29 StAG noch Bestand haben sollte. Ich denke, ich belasse es dabei.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Hailbronner!

SV **Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner** (Universität Konstanz): Noch einmal zum Vergleich der Einbürgerung. Sie haben natürlich Recht: Es besteht ein Unterschied – insofern liegt hier ein automatischer Verlust vor – als Folge einer Willenserklärung. Ich muss nachweisen gegenüber den deutschen Behörden, dass ich die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben habe oder alternativ, dass ich mich für die ausländische Staatsangehörigkeit entscheide. Auch dann geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren oder ich stelle eben einen Beibehaltungsantrag. Insofern muss der Optionspflichtige tätig werden. Insofern ist eine Vergleichbarkeit gegeben, – ich habe versucht, das dadurch zu verdeutlichen – dass der Einbürgerungswillige bei der Antragstellung erklären muss – aber in der

Regel wird er ja schon älter sein. Es gibt natürlich die Kindereinbürgerung, aber in der Regel muss sich der Einbürgerungsbewerber bewusst entscheiden, indem er die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Als ausländischer Staatsangehöriger trifft er eine bewusste Entscheidung mit der gleichzeitigen Kenntnis, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben muss. Insoweit besteht ein Unterschied bei der Optionsregelung, als diese Entscheidung einem deutschen Staatsangehörigen abverlangt wird. Die dauernde Doppelstaatsangehörigkeit wird erst bei der Volljährigkeit erlangt. Der Gesetzgeber hat aber durchaus – und Sie haben insoweit völlig Recht, natürlich ist ein Unterschied da, – dieser unterschiedlichen Situation dadurch Rechnung getragen, dass er anerkennt, dass jemand in einer anderen Situation sein kann als ein Einbürgerungsbewerber. Deshalb ist die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht exakt an die gleichen Voraussetzungen geknüpft. Vielmehr gibt es zusätzlich die Beibehaltung im Falle der Unmöglichkeit und der Unzumutbarkeit. Damit berücksichtigt der Gesetzgeber die spezifische Situation der in Deutschland Geborenen, allerdings beschränkt im Hinblick auf die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit, die im allgemeinen von den Eltern oder einem Elternteil erworben wird. Eine lin § 29 Abs. 4 StAG wird auf die Gründe verwiesen, die bei Einbürgerungswilligen das Beibehaltungsrecht begründen und gleichzeitig wird auf die allgemeinen Begriffe der Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit verwiesen. Damit trägt man auch der besonderen Situation dieses Personenkreises auch aus verfassungsrechtlichen Gründen Rechnung, weil man in Kauf nehmen muss, dass Situationen auftreten, die es unmöglich oder unzumutbar machen können, die ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben. Aber der Gesetzgeber geht davon aus, dass im Allgemeinen auch den in Deutschland geborenen Doppelstaatern die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern möglich und zumutbar ist.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Dr. Hailbronner. Wir sind jetzt mit den Fragen durch. Ich darf mich recht herzlich im Namen aller Parlamentarier des Innenausschusses für das Erscheinen und Engagement der Sachverständigen bedanken. Ich schließe die 97. Sitzung des Innenausschusses. Herzlichen Dank und einen schönen Tag weiterhin!

**Ende: 15:50 Uhr**